am 28.02.2011 - 00:11



14 Cg 3/09t - 35

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Ursula Mühlfellner in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Dr. Klaus Perner, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, gegen die beklagte Partei **Mag. Josef** Pensionist und Unternehmer, Strasgangerstraße 190/2, 8052 Graz, vertreten durch Dr. Thomas Lederer, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wegen Feststellung (€ 30.000,00) zu Recht:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte der klagenden Partei für sämtliche Schäden haftet, die Valerie und Mag. Sophie dadurch entstanden sind und in Zukunft noch entstehen werden, dass anstelle der Verwendung ihres Eigenkapitals in Höhe von insgesamt € 62.400,00 als Eigenmittel für einen Wohnungskauf über € 150.000,00 und Finanzierung des Restbetrages durch einen bei der Volksbank Salzburg reg. Gen. m.b.H. im September 2002 aufgenommenen Euro-Annuitätenkredit mit variabler Verzinsung und 20-jähriger Laufzeit eine Gesamtfinanzierung durch einen bei der genannten (Genossenschafts-) Bank zur selben Zeit aufgenommenen endfälligen Fremdwährungskredit (JPY und CHF) mit 20-jähriger Laufzeit in Umrechnungshöhe von insgesamt € 150.000,00 sowie Veranlagung der vorhandenen Eigenmittel in fondsgebundenen Lebensversicherungen der Clerical Medical Investment Group

Limited (Produkt Wealthmaster Noble, Polizzennummern 6070072O und 6070073H) erfolgte.

2. Der Beklagte ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 18.701,26 (darin enthalten € 2.697,71 USt sowie € 2.515,00 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

# Entscheidungsgründe:

Mit der am 8.1.2009 eingebrachten Klage stellt die klagende Partei das aus dem Spruch ersichtliche Feststellungsbegehren im Wesentlichen mit der Begründung, der Beklagte habe die sich aus seiner Eigenschaft als Finanzdienstleister und Versicherungsmakler ergebenden Aufklärungs-, Informations-. Nachforschungsund Wohlverhaltenspflichten im Rahmen der Anlageberatung und -betreuung der in Finanzierungsfragen unkundigen Schwestern Valerie und Mag. Sophie gröblich verletzt. Über seine Empfehlung hin sei das den Konsumentinnen verfügbare Sparguthaben von insgesamt € 62.400,00 nicht in einen Wohnungskauf, sondern in Form eines Einmal-Erlags in Lebensversicherungen, zum Teil mit 75-jähriger Laufzeit, investiert worden; darüber hinaus habe er zur Aufnahme eines Fremdwährungsdarlehens über € 150.000,00 geraten. Nach der Darstellung des Beklagten habe es sich dabei um ein vollkommen risikoloses Finanzierungssystem gehandelt, das einen Mindestertrag von 4,5%, realistischerweise 8,5% im Mittel abwerfen würde; Verluste seien ausgeschlossen. Dabei habe er den Anlegerinnen allerdings das Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiko wie auch das Risiko von Gewinnbeteiligungsrückgängen bei Lebensversicherungen und Wertverlusten bei Fondsbeteiligungen, das sich mittlerweile

verwirklicht habe, verschwiegen; dieses Risiko übersteige jedenfalls die objektive Risikofähigkeit der Konsumentinnen, zumal diese auch über keine weiterreichenden finanziellen Reserven verfügen würden. Das Laufzeitende widerspreche ihrem Anlagehorizont und sei überdies unrealistisch.

2007 sei von dem nur fünf Jahre zuvor in die Versicherung einbezahlten Kapital nur mehr ein Wert von € 29.859,00 vorhanden gewesen, von welcher Entwicklung die Konsumentinnen erst mit Wertnachricht vom 1.10.2007 erfahren hätten; davor habe ihnen die Risikoträchtigkeit des vom Beklagten vorgeschlagenen Konzepts gar nicht auffallen können. Seither seien weitere Verschlechterungen eingetreten; das konkrete Schadensausmaß stehe noch nicht fest.

Mit Vereinbarung vom 26.10.2008 hätten Valerie und Mag. Sophie ihre Schadenersatzansprüche an die klagende Partei zum Inkasso abgetreten.

Der Beklagte bestreitet eine fehlerhafte Anlageberatung, wendet beantragt Klagsabweisung und insbesondere und passive) Sachlegitimation sowie mangeInde (aktive Verjährung ein. Zunächst einmal gehe die gewählte Konstruktion auf den selbständigen Entschluss der Konsumentinnen zurück; diese seien - ebenso wie ihre Mutter in finanziellen Angelegenheiten versiert gewesen und h\u00e4tten im Gespräch einen langfristigen Anlagehorizont sowie die überdurchschnittlicher Bereitschaft zur Inkaufnahme Renditechancen bekannt gegeben. Ihr ausdrücklicher Wunsch gewesen, ihr gesamtes Kapital in die beiden Versicherungen zu investieren, bei denen es sich im Übrigen um Verträge mit garantiertem Wertzuwachs handle. Der Beklagte sei seinen Aufklärungs- und Informationspflichten umfassend nachgekommen; das Risiko von Kursschwankungen sei den beiden Frauen auch bereits bekannt gewesen. Eine

Haftung für leichte Fahrlässigkeit habe man im Übrigen ausdrücklich ausgeschlossen.

Abgesehen davon, dass das von ihm ausgearbeitete, detaillierte Finanzierungskonzept auch eine Eurofinanzierung auf Basis von € 91.000,00 beinhaltet habe, Fremdwährungskredit ansehnliche Zins-Kursgewinne gebracht. lm November 2004 das sei Betreuungsverhältnis mit dem Beklagten allerdings aufgekündigt, die erforderlichen Dispositionen somit nicht getroffen worden; an den in der Folge entstandenen Schäden treffe die Geschwister daher ein entscheidendes Mitverschulden.

Bei Vertragsabschluss sei der Beklagte im Übrigen bloß Versicherungsagent gewesen.

Gericht hat Beweis aufgenommen durch Das Urkunden Beilagen ./A bis ./Z sowie ./1 bis ./34, Gutachten des Sachverständigen Mag. Dr. Herbert l. Einvernahme der Zeugen Valerie Mag. Sophie Karin Thomas Stefanie Christine Bernd Heinz und Mag. sowie Vernehmung des Beklagten als Partei.

Demnach steht folgender

#### Sachverhalt

als erwiesen fest:

Im Jahr 2002 wandten sich die Zwillingsschwestern Valerie und Mag. Sophie im Zusammenhang mit der Finanzierung eines Wohnungskaufs an den Beklagten. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse in ihrem Elternhaus beabsichtigen

die beiden bereits seit einiger Zeit, von zuhause auszuziehen, wobei grundsätzlich auch eine Mietwohnung für sie in Frage gekommen wäre. Letztlich entschlossen sie sich zum gemeinsamen Kauf einer Wohnung sowie – nachdem sie ein passendes Objekt gefunden hatten – dazu, sich in Fragen der Finanzierung an den Beklagten zu wenden. Von dessen Sohn Thomas, mit dem sie eine langjährige Freundschaft pflegten, wussten sie, dass der Beklagte als Finanzberater tätig war. Thomas war es auch, der ihnen den Kontakt zu seinem Vater vermittelte (PV Beklagter ON 18; ZV Valerie ON 15; ZV Mag. Sophie ON 15; ZV Karin ON 15; ZV Thomas ON 15; ZV Christine 18).

Die damals 20-jährigen Schwestern lebten und studierten zu dieser Zeit in Salzburg. Sie wollten eine Finanzierung über € 150.000,00, wobei ihnen eine monatliche Kreditbelastung in Höhe der Mietkosten für vergleichbare Wohnungen und eine möglichst rasche Tilgung vorschwebte. Gemeinsam verfügten sie über Ersparnisse in der Größenordnung von etwa € 10.000,00 sowie zwei Bausparverträge mit normaler Laufzeit und einer monatlich einzuzahlenden Summe von € 80,00. Der Bausparvertrag von Valerie war schon vor dem Jahr 2002 ausbezahlt und der Auszahlungsbetrag von ihrer Mutter zwischenzeitlich in Aktien angelegt, ihr für den Wohnungskauf aber wieder zurückgegeben worden (ZV Valerie ON 15; ZV Mag. Sophie ON 15; ZV ON 18; ZV Christine

Der Beklagte betrieb bis zum 1.1.2004 das nicht protokollierte Einzelunternehmen Ing. Mag. Josef Vermögens- und Unternehmensberater, mit dem Unternehmensgegenstand Wertpapierdienstleistung, Unternehmens- und Vermögensberatung; mit Notariatsakt vom 28.9.2004 brachte er
(rückwirkend zum 1.1.2004) den Unternehmensteil "Vermögensberatung" in die Euro Management GmbH (FN 253420b)

ein, deren Alleingesellschafter er ist. Er übernahm eine Stammeinlage von € 35.000, die er zur Hälfte durch Barzahlung, im Übrigen durch Einbringung des Teilbetriebs samt allen Aktiven und Passiven, sohin das gesamte Betriebsvermögen umfassend, als Sacheinlage aufbrachte. Laut Einbringungsvertrag tritt die Gesellschaft in die den Teilbetrieb betreffenden Rechtsverhältnisse ein; die Wirksamkeit dieses Übergangs hängt von der Zustimmung der davon betroffenen Dritten ab. Den Teilbetrieb "Unternehmensberatung" brachte der Beklagte - ebenfalls im Jahr 2004 - in die Euro Management GmbH & Co KG ein (PV Beklagter ON 18; Beilage ./5), Von 7.9.2000 bis 26.1.2006 war er berechtigt, das Gewerbe der Versicherungsvermittlung als Versicherungsagent (§ 94 Z 76 GewO 1994) auszuüben. Von 15.1.2005 bis zur Löschung der Gewerbeberechtigung mit 26.1.2006 bestand jeweils ein Agenturverhältnis zu den Versicherungsunternehmen Clerical Medical Investment Group und Skandia Leben AG, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft. Im Jahr 2002 betreute der Beklagte schwerpunktmäßig Unternehmen, um Privatkunden bemühte er sich nicht (PV Beklagter ON 18; ZV Karin ON 15; ZV Thomas ON 15; Beilagen ./5 und ./17).

Insgesamt fanden drei Beratungsgespräche zwischen dem Beklagten und der Familie statt (PV Beklagter ON 18; ZV Karin ON 15; Beilage ./6). Von seinem Sohn, der bei einem dieser Gespräche ebenfalls anwesend war, war der Beklagte bereits darüber informiert worden, dass die Geschwister eine Wohnung kaufen wollten. Mutter und Töchter kannte er flüchtig, da sich sein Sohn oft im Hause aufhielt. Ob die Schwestern damals schon über die Möglichkeit eines Annuitätendarlehens Bescheid wussten bzw. ob Thomas ihnen gegenüber die sich anbietenden Finanzierungsvarianten im Vorfeld kurz angesprochen hatte, steht nicht fest. Veranlagungsexperten waren die Schwestern Valerie und

Sophie jedenfalls nicht (PV Beklagter ON 18; ZV Valerie
ON 15; ZV Karin ON 15; ZV Thomas ON 15).

Den ersten Termin am 4.9.2002 nahmen die Zwillinge gemeinsam mit ihrer Mutter Christine war (ZV Valerie ON 15; ZV Mag. Sophie 15; ZV Christine Beilage ./31). Der Beklagte zeigte zwei Möglichkeiten, nämlich die eines Euro-Abstattungskredits sowie die eines endfälligen Fremdwährungskredits auf, stellte deren Vor- und Nachteile dar und fragte, ob die Geschwister nur den Wohnungskauf finanzieren oder darüber hinaus noch Vermögen, etwa für eine Altersvorsorge aufbauen wollten. Bereits anlässlich dieses Termins zeigte der Beklagte den Frauen Tabellen über die angesprochenen Varianten sowie die Kreditnebenkosten, die später Teil seines Finanzierungskonzepts werden sollten (PV Beklagter ON 18; ZV Valerie 15; ZV Christine Beilage ./6 [Blätter 3 und 5 sowie Seite 3/3]). Er wies darauf hin, dass Eigenkapital in Höhe eines Drittels des Kaufpreises aufzubringen sei; befragt nach den vorhandenen Eigenmitteln, informierten die Schwestern den Beklagten über Ersparnisse von etwa € 10.000,00 sowie zwei Bausparverträge. Christine erklärte sich bereit, das fehlende Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, da sie damals Ersparnisse in der Größenordnung von ungefähr € 75.000,00 hatte; davon wollte sie etwa € 60.000,00 zuschiessen (PV Beklagter ON 18; ZV Valerie ON 15; ZV Mag. Sophie 15; ZV Christine 18; Beilage ./31). Neben den ersparten € 75.000,00 verfügte Chrisauch über eine geringe Barreserve und Wertpapiere bei ihrer Hausbank, die ihr von dieser empfohlen worden waren (PV Beklagter ON 18; ZV Christine 18); dass sie darüber hinaus in Kredit- und Veranlagungsangelegenheiten besonders versiert gewesen wäre, steht nicht fest.

Der Beklagte ließ sich von allen drei Frauen Informationsvollmachten erteilen und holte Selbstauskünfte und Daten ein, um den finanziellen Hintergrund von Mutter und Töchtern aufbereiten zu können. Zum Fremdwährungskredit händigte er den Damen auch Unterlagen aus. Dass eine der Schwestern oder die Mutter von dieser Lösung besonders angetan gewesen wären, ist nicht feststellbar. Fest steht nur, dass Christine in der Folge gewisse Bedenken dagegen hatte, nachdem sie von ihrer im Bankwesen beschäftigten Cousine vor den Schwankungen, denen Fremdwährungsdarlehen unterliegen würden, gewarnt worden war (ZV Karin ON 15; ZV Christine 18). Abschließend wurde vereinbart, dass der Beklagte bis zum nächsten Termin ein Finanzierungskonzept erstellen sollte (PV Beklagter ON 18; ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie ZV Christine 18; Beilage ./31).

Über die konkreten Finanzierungsmöglichkeiten wurde bei der zweiten Besprechung am 11.9.2002 gesprochen, bei welchem Termin nur Christine und die dritte Schwester Stephanie nicht hingegen die Zwillinge Valerie und Sophie anwesend waren. Der Beklagte stellte das von ihm erstellte Finanzierungskonzept vor, das sowohl eine Finanziemittels Annuitätendarlehen in Euro in Höhe rung € 91.000,00 als auch eine Gesamtfinanzierung durch einen endfälligen Fremdwährungskredit in Japanischen Yen (JPY) und Schweizer Franken (CHF) in Höhe von umgerechnet insgesamt € 150.000,00 beinhaltete. Dass verschiedene Alternativen gerechnet und angeboten werden, ist bei den Beratungen des Beklagten üblich (ZV Thomas ON 15). Als Tilgungsträger für das Fremdwährungsdarlehen waren die Verwendung der Eigenmittel als Versicherungs-Einmalanlage und - im Sinne einer Risikostreuung - ein monatlicher Sparplan in Form einer fondsgebundenen Lebensversicherung vorgesehen; der

Beklagte schlug dafür Produkte der Clerical Medical Investment Group Limited, einer in England gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden kurz: CMI), und der Skandia Leben AG (in der Folge nur: Skandia) vor (ZV ON 18; Beilage ./17). Der Beklagte meinte, Mag. dass CMI ein sehr gutes Rating aufweise und dass sich das ins Auge gefasste Produkt "Wealthmaster Noble (Einmalbeitrag)" auch in Krisenzeiten bewährt habe (PV Beklagter ON 18); anhand von Tabellen mit Zinssätzen von 3 oder 4 bis 12 % erklärte er, dass das Guthaben bei einer positiven Entwicklung bereits nach 15 Jahren entnommen und damit der Kredit abgedeckt werden könnte. Kern der Aussage des Beklagten war, dass 12 % wohl nicht mehr zu erzielen wären, mit einer Rendite von durchschnittlich 8 %, schlimmstenfalls 3 bis 4 % jedoch gerechnet werden könne (ZV November 18; ZV Christine 18). Ob in diesem Zusammenhang von einer Frist von fünf Jahren ebenfalls die Rede war, ist nicht feststellbar. Auch das Produkt von Skandia pries der Beklagte als sehr gut an (PV Beklagter ON 18 und 19; ZV ON 18; ZV Christine 18); die Laufzeit dieser Versicherung war von ihm dem Finanzierungshorizont entsprechend mit 20 Jahren vorgesehen gewesen (PV Beklagter ON 18; ZV Valerie ZV Mag. Sophie 15; Beilagen ./6 und ./31). Bereits anlässlich dieses Gesprächs wies der Beklagte darauf hin, dass Fremdwährungskredite Währungsschwankungen unterliegen, ihre Entwicklung daher beobachtet werden müsste; nach seiner Darstellung würde der Haupttilgungsträger (CMI) allfällige Risiken allerdings von vornherein verringern (PV Beklagter ON 19; ZV ON 18; ZV Christine 18). Auch darüber, dass mit dieser Variante ein höherer Kredit aufgenommen werden müsse, wurde gesprochen (ZV Christine 18). Nicht thematisiert wurden hingegen etwaige negative Entwicklungen der Veranlagung in ein CMI-Produkt, allfällige Risiken beim Kauf einer Eigentumswohnung gänzlich ohne Eigenmittel bzw. bei einer Finanzierung in Fremdwährung mit Tilgungsträgern ohne Reserven (ZV ON 18; ZV Christine 18). Weiters erklärte der Beklagte, dass ein Annuitätendarlehen ebenfalls möglich sei, wobei er ausgehend von einem Durchschnittszinssatz von 5,25 % eine monatliche Rückzahlungsrate von € 613,20 errechnete; seine Empfehlung ging allerdings in Richtung eines Fremdwährungskredits (ZV ON 18; ZV Christine 18). Bei diesem betrug die alternative Zinsbelastung laut Konzept des Beklagten nur € 229,20; zugleich würde Kapital in Form von zwei Einmal-Erlägen über € 30.000,00 und € 29.000,00 sowie ein zusätzlicher monatlicher Betrag von € 270,80 (auf dem Konzept mit dem handschriftlichen Zusatz "Skandia 150,-- / 150,--") angespart werden. Den Zinssatz sowohl für die monatlichen als auch die Einmal-Erläge setzte der Beklagte in seinem Konzept mit 6 % p.a. an (PV Beklagter ON 18; ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie 15; Beilagen ./6 und ./31). Ob der Beklagte Christine in der Folge zu einem Fremdwährungsdarlehen für ihre Töchter drängte, kann nicht festgestellt werden.

Bei diesem Termin konnte der Beklagte auch eine detaillierte Aufstellung über die damals bestehenden Kreditverbindlichkeiten und Rückzahlungsverpflichtungen der Familie sowie von ihm angestellte Berechnungen über die finanzielle Situation nach dem Tod des schwer kranken Familienvaters vorlegen (PV Beklagter ON 18; Beilage ./23). Von Christine wurde er anlässlich der Besprechung auch gebeten, die Wertentwicklungen ihrer Veranlagungen zu überprüfen (PV Beklagter ON 18).

Am 18.9.2002 fanden sich Valerie und Sophie allein beim Beklagten ein. In einem ausführlichen (dreieinhalbstündigen) Gespräch ging der Beklagte mit den Geschwistern das erarbeitete Konzept durch, betonte dabei den positiven Ef-

fekt der von ihm empfohlenen Produkte und dass ein endfälliger Fremdwährungskredit - unabhängig von Tilgungsträgern oder Währungsgewinnen - jedenfalls günstiger sei als ein Eurodarlehen (PV Beklagter ON 18 und 19; ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie 15); der wesentliche Vorteil liege in der Zinsersparnis mit Unterschieden zwischen 2 und 4 %. Eine etwaige Negativperformance der Tilgungsträger wurde nicht angeschnitten (ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie 🛮 15), im Gegenteil: Der Beklagte erläuterte, dass es sich beim Haupttilgungsträger um eine fondsgebundene Versicherung mit Wertzuwachssicherung und Glättungseffekt handle, bei dem die Schwestern nicht unter den veranlagten Betrag fallen könnten (PV Beklagter ON 18; ZV Valerie ZV Mag. Sophie 15); der Glättungseffekt sorge für eine positive Tendenz, die Zuwachsgarantie dafür, dass deklarierte Wertzuwächse von CMI nicht wieder zurückgenommen werden könnten (ZV Mag. Sophie 15). Der Beklagte wies allerdings auch darauf hin, dass die ersten fünf Jahre nach Vertragsabschluss für die Entwicklung des Produkts nicht aussagekräftig seien, da in dieser Zeit Managementgebühren in Höhe von 7,5 % anfallen würden (PV Beklagter ON 19; ZV 15; ZV Mag. Sophie 15). Die 75-jährige Laufzeit rechtfertigte er damit, dass die Versicherungssumme ohnehin jederzeit in Anspruch genommen werden könne (PV Beklagter ON 18 und 19; ZV Valerie Mag. Sophie 15); dass bei Verfügbarkeit des Tilgungsträgers im allgemeinen und bei frühzeitiger Auszahlung im speziellen weitere Abschläge in Kauf zu nehmen seien, erwähnte der Beklagte hingegen nicht (ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie 15; siehe Beweiswürdigung).

Um den möglichen Verlauf der Wertentwicklung zu veranschaulichen, zeigte er den Geschwistern eine von CMI stammende Modellrechnung für einen Einmalerlag von € 30.000,00 (Beilage ./G), die seinen Erfahrungen zum damaligen Zeitpunkt entsprach und als geringste Rendite 4,5 % p.a., als höchste 9,5 % p.a. ausweist (PV Beklagter ON 18; ZV Valerie 15). Dass der Beklagte erklärt hätte, dass sich diese Rechnung nur auf Vergangenheitswerte beziehe, die für die Zukunft jedoch nicht aussagekräftig sind, steht nicht fest.

Er erläuterte anhand dieser Unterlage, dass bei einer durchschnittlichen Performance von 4,5 % nach 15 Jahren ein Betrag von € 54.142,00 zu erwarten sei, bei einer besseren Performance entsprechend mehr (PV Beklagter ON 18); zur (weiteren) Illustration hatte er die Werte "4,50 %" und "8,50 %" gekennzeichnet (siehe Beweiswürdigung). Eine Mindestrendite in Zahlen nannte der Beklagte zwar nicht; aufgrund seiner Darstellung in Zusammenhalt mit der vorgelegten Berechnung entstand jedoch für die Schwestern der Eindruck, eine Rendite von 4,5 % sei in jedem Fall zu erwarten (ZV Valerie 15). Dass unter Umständen auch mit geringeren Renditen zu rechnen sei, wurde nicht besprochen; auch von finanziellen Reserven für den Fall einer unerwünschten Entwicklung war nicht die Rede (ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie 15).

Die Finanzierung war auf grundsätzlich 20 Jahre ausgelegt (PV Beklagter ON 18). Der Beklagte erklärte den Geschwistern, dass der Kredit nach dieser Zeit jedenfalls abgedeckt werden könne, bei guter Performance möglicherweise sogar früher, nach zehn bzw. 15 Jahren. Darüber hinaus sollten ihnen Mittel für ihre Altersvorsorge verbleiben (PV Beklagter ON 18 und 19; ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie 15; ZV Christine 18; Beilage ./V). Nicht festgestellt werden kann, ob auch davon die Rede war, dass bereits ein Tilgungsträger (CMI) ausreichen werde, den Kredit abzudecken; aufgrund der Darstellung des Beklagten gingen jedoch sowohl die Zwillinge als auch deren Mutter davon aus,

dass dies der Fall sei (ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie 15; ZV Christine 18).

Die Schwestern bezeichnen sich selbst als eher konservativ und nur wenig risikobereit. Ihnen war bewusst, dass sie bei der vom Beklagten empfohlenen Finanzierungsvariante nicht nur einen höheren Kredit aufnehmen müssten; auch das mit Fremdwährungskrediten verbundene Risiko von Kursschwankungen war ihnen bekannt bzw. waren sie vom Beklagten (nochmals) darauf hingewiesen worden. Ihnen war aber auch klar, dass mit einer vergleichsweise konservativen Veranlagung nicht so hohe Gewinne zu erwirtschaften wären (PV Beklagter ON 18 und 19; ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie 15). Die in Aussicht gestellte rasche Kreditrückzahlung unter zusätzlichem Vermögensaufbau bewog sie letztlich dazu, sich für den vorgeschlagenen endfälligen Kredit in Schweizer Franken und Yen mit den ausgewählten Tilgungsträgern zu entscheiden. Ihre Bedenken wurden auch dadurch zerstreut, dass der Beklagte ihnen zu verstehen gab, dass insbesondere der Haupttilgungsträger ein allfälliges Risiko von vornherein abfedern würde. Darüber hinaus wurde mit dem Beklagten vereinbart, die Entwicklung des Fremdwährungsdarlehens zu überwachen, und zu diesem Zweck am 18.9.2002 ein Betreuungsvertrag (Managementvertrag) geschlossen. Für seine Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrags erhielt der Beklagte jährlich € 180,00 (ZV Valerie 15). Die Geschwister und deren Mutter hielten sich aber auch selbst - wenngleich nicht täglich - über die Kursentwicklungen des aufgenommenen Kredits auf dem Laufenden; über die Entwicklung der Tilgungsträger wurden sie ohnehin durch jährliche Wertnachrichten informiert (ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie 15; ZV Christine 18; Beilagen ./L = Wertinformation 2008 ./33, ./M und ./N = Wertnachricht 2003 ./T und ./13, ./Q = Wertnachricht 2007 ./Z, ./X, ./Y, ./14, ./15, ./20, ./32 und ./33). Schließlich gab auch der sich nach den Berechnungen des Beklagten ergebende Zinsvorteil von 2,75 % (CHF) bzw. 3,375 % (Yen) den Ausschlag für einen endfälligen Fremdwährungskredit mit Tilgungsträgern (PV Beklagter ON 18 und 19; ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie 15; Beilage ./6). Die Variante, das vorhandene Eigenkapital für den Kaufpreis zu verwenden und nur über den Differenzbetrag einen Kredit aufzunehmen, war damit vom Tisch; auch ein Eurokredit wurde, nachdem sich die Geschwister entschieden hatten, im Detail nicht mehr besprochen (ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie 15).

Der Inhalt der Besprechung wurde in zwei (inhaltsgleichen) Gesprächsnotizen festgehalten, die von den Geschwistern und vom Beklagten unterfertigt wurden; dabei handelt es sich um Formulare für Finanzierungs- und Anlageberatungen, die vom Beklagten und seinem Sohn erarbeitet wurden (ZV ON 15). Der Beklagte ging die einzelnen Thomas Punkte mit den Schwestern Schritt für Schritt durch; zu diesem Zeitpunkt waren die Formulare schon teilweise ausgefüllt, im Wesentlichen mit den dem Beklagten bereits bekannten (allgemeinen) Daten und Informationen (Bezeichnung des Mandanten, Höhe der Anlage u.ä.). Die noch fehlenden Punkte ergänzten der Beklagte bzw. - unter seiner Anleitung - Mag. Sophie handschriftlich (PV Beklagter ON 19; ZV Valerie ON 15; ZV Mag. Sophie 15; ZV Thomas 15; Beilagen ./3 und ./4). Als Zweck der Anlage wurde jeweils "Wohnungskauf" angegeben, "Frist-/zweckgebundene Anlagen" und "Vermögensaufbau" angekreuzt; als Anlagehorizont wurde entsprechend der Kreditlaufzeit "langfristig 8 - 25 Jahre" gewählt. Unter der Position "Risikobereitschaft" waren "Geringe Renditechancen bei geringem Risiko" und "Überdurchschnittliche Renditechancen bei hohem Risiko" angekreuzt, als beabsichtigte Kapitalanlage "fondsgebundene Lebensversicherun-

gen" (Beilagen ./3 und ./4). Der Beklagte erklärte, dass bei einer Lebensversicherung immer ein erhöhtes Risiko bestehe, das hier jedoch dadurch minimiert werde, dass es sich um ein Garantieprodukt mit Höchststandsgarantie handle (PV Beklagter ON 19; ZV Mag. Sophie 15). Unter "Erfahrungen, Kenntnisse und finanzielle Situation des Mandanten" wurden die Vermögenspositionen "Sparbuch" und "Bausparverträge" sowie "Investmentfonds" angekreuzt (Beilagen ./3 und ./4), wobei nicht festgestellt werden kann, ob die Schwestern zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in Investmentfonds veranlagt hatten oder über diese Veranlagungsform auch nur informiert waren. Zum Vermerk, die Geschwister wären nicht bereit gewesen, Informationen gemäß § 13 Z 3 WAG (alt) zu erteilen, kam es, da der Beklagte ihnen mitteilte, dass ihm ein Kreuz an dieser Stelle eine gewisse Sicherheit bieten würde, was die beiden nicht weiter hinterfragten; Angaben wurden von den Schwestern aber ohnedies nicht verweigert (PV Beklagter ON 19; ZV 15; ZV Mag. Sophie 15). Der zu veranlagende Betrag von je € 30.000,00 war vorab so besprochen worden und wurde einvernehmlich um eine 4 %-ige Versicherungssteuer (Ausgabeaufschlag; Beilage ./W) ergänzt (PV Beklagter ON 19; ZV Valerie 15). Auch über Gebühren und Verwaltungskosten, Kursschwankungen, Bindefrist und Verfügbarkeit, Renditeerwartung, Währungsrisiko, den Produktemittenten (CMI), steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen, Rückkaufswert und das gesetzliche Widerrufsrecht (Rücktrittsrecht) binnen 14 Tagen wurde gesprochen; mit ihrer Unterschrift bestätigten die Schwestern, über diese Punkte informiert worden zu sein und die der Gesprächsnotiz angeschlossenen Mandantenhinweise (zu Risiken, Haftung und die Ausfolgung von Urkunden) gelesen und verstanden zu haben. Im unteren Drittel der eine DIN-A-4-Seite umfassenden Mandantenhinweise findet sich unter der Überschrift "Haftungshinweis" folgende durch Fettdruck hervorgehobene Passage:

"Ich nehme zur Kenntnis, dass die Firma Isamberth für die Vollständigkeit und Richtigkeit der die gewählte Anlage betreffenden Informationen haftet, somit auch für Fälle der leichten Fahrlässigkeit.

Allerdings haftet die Firma Isamberth für solche Umstände, die sich auf meine persönlichen finanziellen Verhältnisse, auf mein persönliches Anlageverhalten und auf meine Anlageziele beziehen, nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, nicht auch für leichte Fahrlässigkeit (Beilagen ./3 und ./4; PV Beklagter ON 18 und 19; ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie

Im Gegenzug informierten die Schwestern den Beklagten darüber, über monatliche Einkünfte in Form von Alimenten/Waisenrente von je € 1.000,00 bis € 1.200,00 zu verfügen (ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie 15); dieser Aspekt spielte speziell für die Dauer der Finanzierung eine Rolle (PV Beklagter ON 19). Zur Bindefrist erläuterte der Beklagte noch, dass diese bei fondsgebundenen Lebensversicherungen mindestens zehn Jahre betragen sollte, da bei vorzeitiger Auflösung Steuern von 7 % anfallen würden (PV Beklagter ON 19; ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie ON 15); es hieß auch, dass der Rückkaufswert von der Performance abhängig und bei vorzeitiger Kündigung geringer sei (ZV Mag. Sophie 15).

Beim selben Termin wurden vom bzw. über Anleitung des Beklagten auch persönliche Anlegerprofile für die fondsgebundene Skandia -Lebensversicherung ausgefüllt; danach verfügen Valerie und Sophie bei Sparbüchern, Bausparen und Geldmarktfonds über sehr gute, bei den übrigen Veranlagungsformen (insbesondere Aktien, Fonds und Investments in Fremdwährung) über durchschnittliche (3) bis gar keine (5)

Kenntnisse und Erfahrungswerte (Beilagen ./21 und ./22). Ob die Profile in diesem Punkt nach den Angaben der Geschwister oder nach den Vorgaben des Beklagten ausgefüllt wurden, steht nicht fest.

Als Anlageziele wurden "Tilgungsträger" und "Vermögensaufbau" angekreuzt, als Anlagestrategien "mittleres Risiko" und "hohes Risiko"; unter der Position "Anlagehorizont" wurde die Antwortmöglichkeit "über 10 Jahre" gewählt (Beilagen ./21 und ./22). Zu Punkt 5) (zur Verfügung stehende[s] Investitionsvolumen und sonstige Vermögenswerte) kreuzten die Geschwister "keine Angaben" an, da der Beklagte ihnen erklärt hatte, in diesem Fall nichts ausfüllen zu müssen (PV Beklagter ON 19; Beilagen ./21 und ./22).

Mit den zu unterfertigenden Unterlagen händigte der Beklagte Valerie und Mag. Sophie Risikohinweise für endfällige Fremdwährungskredite aus, die er mit ihnen ebenfalls durchging (PV Beklagter ON 19; ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie 15; Beilagen ./1 und ./2). Diese Hinweise waren zum damaligen Zeitpunkt marktüblich und wurden auch von Banken verwendet; sie enthalten die wesentlichen (Kursänderungs-, Zinsänderungs- und Performance-) Risiken. Mit ihrer Unterschrift bestätigten die Schwestern, die Risikohinweise erhalten, gelesen und verstanden zu haben (PV Beklagter ON 19; SV Dr. Samhaber ON 33; Beilagen ./1 und ./2).

Am 18.9.2002 beantragten Valerie und Mag. Sophie bei CMI zwei Kapitallebensversicherungen mit jeweils am 30.9.2002 beginnender, 75-jähriger Vertragslaufzeit und einem Einmal-Investitionsbeitrag von je € 31.200,00 (inklusive 4 %-iger Versicherungssteuer). Investiert wurde – wie vom Beklagten empfohlen – in die Euro-Pool-Serie "2000EINS" des Produkts Wealthmaster Noble (Einmalbeitrag); als Versicherungsgrund wurde "Kauf Wohnung" angegeben. Der Antrag ist

vom Beklagten als "Finanzvermittler" unterfertigt; darüber hinaus findet sich darauf auch seine Vermittlernummer 00920 (Beilagen ./B, ./9, ./10 und ./19).

Bei Wealthmaster Noble handelt es sich um einen an Anteile/Einheiten gebundenen Lebensversicherungsvertrag mit fester Laufzeit und Einmalbeitrag; es ist ein kapitalmarktorientiertes Produkt. Bei dem von den Schwestern gewählten Pool muss eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren festgelegt werden; wird ursprünglich eine Veranlagung mit kürzerer Laufzeit gewählt und fällt erst später der Entschluss zu einer Rentenversicherung, fallen neuerliche Abschlusskosten in voller Höhe an. Bei Ausnützen einer Verlängerungsoption – bei am Beginn kürzerer Laufzeit – muss die Verlängerung mindestens zehn Jahre betragen; diesfalls wird das Kapital in einen dann offenen Pool umgeschichtet. Die Höhe der Abschlusskosten ist unabhängig davon, ob die Mindest- oder aber eine längere Laufzeit vereinbart wird (ZV Mag. ON Beilagen ./7 und ./20 [Seite 2]). Bei einem Abschluss auf 70 Jahre wird (zumindest) eine steuerliche Optimierung erreicht, da während der Vertragsdauer keine Steuern zu zahlen sind. Darüber hatte der Beklagte die Schwestern bereits in einem der Gespräche informiert (PV Beklagter ON 18 und 19; ZV ON 18; Beilagen ./7 und ./8). Mag.

Den Beiträgen wird eine nominelle Anzahl von Anteilen/Einheiten zugewiesen, die einen Ausgabe- und einen Rücknahmepreis haben. Werden Auszahlungen nicht bei Vertragsabschluss beantragt oder übersteigen die Gesamtauszahlungen in einem Jahr 10 % des ursprünglichen Investmentbeitrags, werden vom Wert der Anteile innerhalb des ersten Monats 7,5 % des Beitrags abgezogen, welcher Prozentsatz sich bei Auszahlungen in den darauffolgenden Monaten auf 0,125 % der Kapitalanlage pro verbleibendem Monat (Restbetrag der Einrichtungsgebühr) reduziert; das Gleiche gilt für Auszahlun-

gen innerhalb der ersten fünf Jahre. Auszahlungen können einmalig oder regelmäßig (etwa monatlich, viertel-, halb- und jährlich) zu einem Betrag von zumindest € 250,00 erfolgen; der Mindestwert der im Vertrag verbleibenden Anteile hat jedoch € 1.250,00 zu betragen, wobei allenfalls auch hier Gebühren verrechnet werden (Beilagen ./7, ./19 und ./20). Der tatsächliche Auszahlungswert im Leistungsfall ergibt sich aus dem Vertragswert zzgl. 1 %, inklusive Fälligkeitsbonus. Der Fälligkeitsbonus reflektiert die geglättete Wertentwicklung während der Vertragslaufzeit; er greift vorliegendenfalls nur bei Ablauf, im Leistungsfall oder bei Auszahlungen gemäß den Polizzenbedingungen. Wird ein Fälligkeitsbonus bekanntgegeben, wird dieser zusätzlich zum Wert der Anteile gewährt und zweimal jährlich überprüft. Im vorliegenden Fall betrug der Auszahlungswert im Jahr 2003 € 30.768,64, 2004 € 30.734,07 und 2005 € 30.927,46; in diesen Jahren gab es keinen Fälligkeitsbonus. 2006 errechnete sich der Auszahlungswert mit € 30.770,71 (Fälligkeitsbonus € 301,64), 2007 mit € 34.380,15 (Fälligkeitsbonus € 4.180,32) und 2008 schließlich mit € 30.713,43 (Fälligkeitsbonus € 301,08). Die Auszahlungen sind - da nicht unter das Bewertungsgesetz fallend - steuerfrei (ZV ON 18). Im Februar eines jeden Jahres wird Mag. von CMI ein deklarierter Wertzuwachs bekanntgegeben und (nur bei Pools mit garantiertem Wertzuwachs) abzüglich der Managementgebühr ausgewiesen. Diese Zuwächse werden (einmal jährlich) dem Anteil über 365 Tage verteilt zugeschlagen; die in den Polizzenbedingungen enthaltene Anteilsgarantie ("Wir garantieren, dass der Preis der Anteile niemals fällt") ist so zu verstehen, dass der durch den Wertzuwachs aufgewertete Preis nicht mehr nach unten gehen kann (garantierter Rücknahmepreis der Anteile), sofern die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit im selben Pool verbleiben. Laut Wertnachrichten von CMI belief sich der Wertzuwachs im Jahr

2003 noch auf 3 %, 2004 nur mehr auf 0,5 %; im Jahr 2005 erhöhte sich der Prozentsatz zwar wieder auf 1,5, in den beiden Folgejahren sank er allerdings erneut auf 0,5. Im Oktober 2008 wurde ein Wertzuwachs von 1 % ausgewiesen (Beilagen ./M und ./N = Wertnachricht 2003 ./T und ./13, ./Q = Wertnachricht 2007 ./Z, ./X, ./Y, ./14, ./15, ./20 und ./27).

Um die anfänglichen (Errichtungs-) Kosten abzudecken, ist – laufzeitunabhängig – ab Vertragsbeginn eine Einrichtungsgebühr in Höhe von 7,5 % des Beitrags in gleichen monatlichen Raten zu zahlen, welche Gebührenzahlungspflicht 60 Monate nach dem festgelegten (Anfangs-) Termin endet. Diese Kosten fielen für Valerie und Mag. Sophie in den ersten fünf Jahren nach Vertragsabschluss, sohin bis 2007 an; die monatliche Gebühr betrug zuletzt € 37,50 (ZV Mag. ON 18; Beilagen ./O = Schreiben CMI ./W, ./7 und ./8). Die nach diesen fünf Jahren für den Pool zu entrichtenden Verwaltungskosten werden direkt vom Wertzuwachs in Abzug gebracht (ZV Mag. ON 18; Beilage ./7).

Noch am selben Tag (18.9.2002) beantragten die Zwillinge auch bei der Skandia zwei fondsgebundene (Kapital-) Lebensversicherungen der Variante "SkandiaTop" mit einer Laufzeit von jeweils 20 Jahren sowie einer monatlichen Prämienzahlung von anfänglich je € 150,00, in der Folge – aufgrund vereinbarter jährlicher Indexanpassung von 5 % – € 210,00; Versicherungsbeginn war der 20.9.2002. Bei dieser Versicherung werden die Verwaltungskosten laufend abgebucht; sie betragen jährlich zwischen 3,5 und 6 % (PV Beklagter ON 19; ZV Valerie 15; Beilage ./C). Als Fondsaufteilung bzw. gemanagte Portfolioaufteilung wurden zu je 25 % "dynamisch", "offensiv", "spekulativ" und "Trends" gewählt (Beilage ./C).

Weiters schlossen Valerie und Sophie bei der Volksbank Salzburg zwei (im Wesentlichen inhaltsgleiche) Ein-

malbarkreditverträge in Fremdwährung in Höhe eines Gegenwerts von € 100.000,00 (Yen) bzw. € 50.000,00 (CHF) und einer Laufzeit bis längstens 1.9.2022 ab. Ein Wechsel in jede andere frei konvertierbare Währung ist nach den Vertragsbestimmungen während der Laufzeit der Kredite nur mit Zustimmung der Bank möglich; seitens dieser kann eine Konvertierung erst bei einem Kursverlust von 15 % des Einstiegskurses vorgenommen werden. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses lag der effektive Jahreszinssatz beim Yen-Darlehen bei 1,80 %, beim Schweizer-Franken-Kredit bei 2,70 %. Die Kreditzinsen waren vierteljährlich zu bezahlen (Beilagen ./D und ./E).

Als Verwendungszweck ist auch hier der Kauf einer Eigentumswohnung genannt. Zur Besicherung der Kredite wurde mit der Bank einerseits eine Wechselbürgschaft sowie eine Bürge- und Zahlerhaftung der Mutter Christine vereinbart; auch aus diesem Grund hatte der Beklagte deren finanzielle Situation erhoben (PV Beklagter ON 18 und 19). Andererseits wurden die zuvor genannten Lebensversicherungen verpfändet; darüber hinaus besteht an der Liegenschaft EZ 1913, GB 56532 Morzg, BG Salzburg, eine Höchstbetragshypothek über € 130.000,00. Die Krediturkunden lauten auszugsweise wie folgt (Beilagen ./D und ./E):

## "Sonstige Vereinbarungen:

.... Bei Eintritt von Umständen, welche die Kosten für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung oder Refinanzierung des Kredites erhöhen sollten, wird der Kreditnehmer entweder die erhöhten Kosten zu den jeweiligen Fälligkeiten bezahlen oder
von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Kredit unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Bankarbeitstagen ... in
Euro zu konvertieren. ....

Der Kreditnehmer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er auf die besonderen Risiken dieser von ihm selbst verlangten Fremdwährungsfinanzierung, insbesondere das offene Wechselkursrisiko sowohl hinsichtlich seiner Verpflichtung zur Rückzahlung des Kapitals als auch der Zinsen ausdrücklich hingewiesen wurde und er sich selbst laufend über die Entwicklung der Wechselkurse informieren wird, um allenfalls von seiner Konvertierungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. .....

Der Kreditnehmer erklärt ausdrücklich, auf eigenen Wunsch diese Form der Rückzahlungsart verlangt zu haben, bei der die Endauszahlung der Versicherung zur Rückzahlung des Kredites dient. Dadurch ergibt sich, dass die pünktliche Bezahlung der Versicherungsprämien Teil der vereinbarungsgemäßen Rückführung des Kredites ist und ein Zahlungsverzug bei Bezahlung der Prämien einem Verzug bei der Zahlung von Kreditraten, Zinsen und Spesen gleichkommt und die Bank daher zur Fälligstellung des Kredites berechtigt ist.

.... Die Verpflichtung zur vollständigen Kreditrückzahlung besteht ... unabhängig von der Leistung aus dem Versicherungsvertrag. ... Der Kreditnehmer wird sich selbst laufend über die Entwicklung des Wertes der Versicherung informieren und für ihre fortbestehende Eignung zur vollständigen Abdeckung des Kredites am Laufzeitende Sorge tragen.

Der Kreditnehmer erklärt, dass er nach ausreichender Information durch von ihm ausgewählte Sachverständige auch von der Bank über die spezifischen, sich kumulierenden Risiken dieser Kombination von Kreditgewährung und Veranlagung – insbesondere in fremder Währung – detailliert informiert wurde und diese Risiken (Währungs-, Zins-, Ertrags-, Bonitäts- und Kursrisiko) ausdrücklich in Kauf nimmt. ...".

Eine (inhaltliche) Finanzierungsberatung durch die Bank bzw. den zuständigen Sachbearbeiter Heinz fand nicht statt, sondern wurden nur die Verträge unterzeichnet. Der Beklagte hatte den Schwestern die Bank überhaupt erst empfohlen und den Kontakt hergestellt; beraten wurden sie ausschließlich durch ihn (ZV Valerie 15; Mag. Sophie 15).

Per 30.5.2003 betrug die fiktiv aushaftende Kreditsumme laut Mitteilung des Beklagten € 138.546,68, die Kursgewinne und Zinsvorteile insgesamt € 16.765,56 (Beilage ./H). Am selben Tag ermächtigten die Geschwister den Beklagten zur Konvertierung ihrer Fremdwährungsdarlehen (Beilagen ./25 und ./26); per 2.6.2003 wurde das Yen-Darlehen in einen Schweizer-Franken-Kredit konvertiert und dadurch ein Währungsgewinn von € 12.951,00 lukriert (Gutachten Dr. ON 24; SV Dr. ON 33; Beilagen ./11 und ./12). Nicht festgestellt werden kann, auf wessen Initiative hin es zu diesem Währungswechsel kam.

Am 2.11.2004 lösten die Geschwister den Kreditoptimierungs- und Kreditinformationsmanagementvertrag mit dem Beklagten auf, nachdem der Beklagte ein Erfolgshonorar aus fiktivem Zinsgewinn über € 303,50 in Rechnung gestellt hatte (Beilage ./i, PV Beklagter ON 19; ZV Valerie Mag. Sophie 15). Bis dahin waren die Schwestern mit den Leistungen des Beklagten im Wesentlichen zufrieden gewesen und hatten sich gut betreut gefühlt (ZV Valerie 15). Mit Schreiben vom 13.12.2004 an die Arbeiterkammer bestätigte der Beklagte die Kündigung mit dem Hinweis darauf, für die weitere Kreditbetreuung keine Haftung zu übernehmen. Tags darauf verrechnete er den Schwestern ein "Basishonorar KIM 2004"; über das strittige Honorar wollte er ihnen eine Gutschrift zukommen lassen (Beilagen ./J und ./K). Die Kopfzeile der Rechnung entsprach jener aus dem Jahr 2002 und lautete (nach wie vor) auf:

> "€uro Management i Ing. Mag. Josef

(Beilagen ./K und ./1 bis ./4)

Am 22.3.2007 erteilten die Zwillinge der Bank den (unbefristeten) Auftrag, den Saldo des Fremdwährungskontos bei einem "Kundenkurs" (Freihandelskurs abzgl. der individuell festgelegten Zinsspanne) von € / CHF = 1,49 in Euro zu konvertieren; mittlerweile wurde die Finanzierung zur Gänze auf ein Annuitätendarlehen in Euro umgestellt (ZV Mag. Sophie 15; SV Dr. Samhaber ON 33; Beilage ./U).

Bereits Ende 2006 hatten die Schwestern bemerkt, dass der Rückkaufswert des Haupttilgungsträgers in den letzten Jahren (v.a. im "guten" Börsenjahr 2006) nicht gestiegen, sondern sogar gesunken war; in der ersten Zeit nach Vertragsabschluss hatten sie der Entwicklung noch keine große Bedeutung beigemessen, zumal der Beklagte diese Zeit als nicht repräsentativ bezeichnet hatte (ZV Mag. Sophie Dezember 2006 bzw. (neuerlich) im Mai 2007 kontaktierten sie schließlich doch den Produkteanbieter CMI mit der Bitte um Darlegung der Fondsentwicklung und Auflistung der zu entrichtenden Managementgebühren, jedoch erfolglos; lediglich Broschüren und Prospekte mit allgemeinen Informationen wurden ihnen zugesandt (ZV Valerie 15; Beilage ./16). In der Folge wandten sie sich an die Finanzmarktaufsicht bzw. das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (ZV Valerie 15; ZV Mag. Sophie 15; ZV Thomas ON 15; Beilagen ./P und ./24).

Mit Vereinbarung vom 26.10.2008 haben Valerie und Mag. Sophie der klagenden Partei ihre gegenüber dem Beklagten bestehenden Ansprüche zur Klagsführung abgetreten; der wesentliche Inhalt dieser Urkunde lautet:

- 25 -

"Ich;

trete meine Forderung

aus dem Titel:

Schadenersatz

gegen:

Mag. Josef

in Höhe von zumindest:

Feststellung EUR 30.000,--

an den VKI .... ab."

Mit 30.12.2008 hat die klagende Partei die Abtretung der Ansprüche angenommen (Beilage ./A).

Neben den vom Beklagten vorgeschlagenen Modellen (Verwendung der vorhandenen Eigenmittel und Euro-Abstattungskredit nur über den Restkaufpreis bzw. endfälliger Fremdwährungskredit mit Tilgungsträgern) hätte der Wohnungskauf der Geschwister grundsätzlich auch durch einen Annuitätenkredit in Fremdwährung, ein Fremdwährungsdarlehen auf Euro-Basis oder eine Kombination der aufgezeigten Varianten finanziert werden können. Gerade die Alternative eines Fremdwährungskredits in Form eines Annuitätendarlehens, wodurch Kapital und Zinsen auf Fremdwährungsbasis hätten zurückgezahlt werden können, wurde vom Beklagten nicht erörtert; im Vergleich zu der gewählten Finanzierungsform wäre dies bis heute die deutlich bessere und risikoärmere Möglichkeit gewesen. Aus Risikogründen ist einem Annuitätenkredit stets der Vorzug gegenüber einem Kredit mit Endfälligkeit zu geben. Eine Investition von Eigenkapital in Tilgungsträger ist nur dann finanziell sinnvoll, wenn diese einen die Gesamtkreditkosten (einschließlich Kapitalbedarf zur Kreditrückzahlung) übersteigenden Ertrag abwerfen; im konkreten Fall bedeutet dies, dass der Eigenmitteleinsatz in Tilgungsträger auf Basis des vom Beklagten erstellten Finanzierungskonzepts zumindest die zusätzlichen Kosten der Kreditaufnahme erwirtschaften hätte müssen und durch den Tilgungsträger die Kapitalrückzahlung gewährleistet wäre (Gutachten Dr. ON 24).

Der Rückkaufswert des Haupttilgungsträgers (CMI) resultiert aus dem Vertragswert abzüglich eventuell verbleibender Einrichtungsgebühren (bei Vertragsrückgabe innerhalb der ersten fünf Jahre), einschließlich einer Rückgabeanpassung; diese kann positiv (Rückgabebonus) oder negativ (Marktpreisanpassung) sein und kommt dann in Betracht, wenn Anteile unter anderen Umständen als denjenigen, bei denen ein Fälligkeitsbonus ausbezahlt wird (Ablauf, Leistungsfall oder Auszahlungen gemäß den Polizzenbedingungen), eingelöst werden. Bei Vertragsbeginn betrug das von den Geschwistern eingesetzte Eigenkapital je € 31.200,00. Gemäß jährlicher Wertnachrichten von CMI lag der Rückkaufswert per 1.10.2003 bei € 25.959,74, in den darauffolgenden Jahren bei € 28.083,90 (2004), € 29.567,27 (2005), € 28.161,65 (2006) sowie - per 1.10.2007 - bei € 31.126,00; nach einem weiteren Jahr lag er bei € 26.108,00 und war damit rückläufig (Beilagen ./M und ./N = Wertnachricht 2003 ./T und ./13, ./Q = Wertnachricht 2007 ./Z, ./X, ./Y, ./14 und ./15). Bei vergleichsweiser Betrachtung mit einem auf dem Kapitalmarkt repräsentativen Aktienindex entspricht dies einer unbefriedigenden Tilgungsträgerentwicklung ab Oktober 2002 von -16,80 % bis Oktober 2003, -0,24 % bis Oktober 2007 sowie -16,32 % bis Oktober 2008. Hinzu kommen Gesamtkreditkosten in Höhe von 4 bis 7 % der Kreditsumme zuzüglich der laufenden Kosten (etwa Zinszahlungen, Kontoführungs- und Bearbeitungsgebühren sowie Devisenspesen); konkret müsste man von einem fiktiven Eigenmitteleinsatz im genannten Zeitraum von insgesamt € 70.000,00 ausgehen, um den Vergleich zu komplettieren. Allein vor diesem Hintergrund war die Empfehlung des Beklagten, die vorhandenen Mittel in Tilgungsträger zu investieren anstatt sie als Eigenkapital für einen Wohnungskauf heranzuziehen, unrichtig und liegt eine Fehlinvestition vor (Gutachten Dr. ON 24; SV Dr. ON 33).

Für einen Konsumenten ist eine derartige Investition aber schon aus dem Grund abzulehnen, da hier die (Mehrfach-) Problematik steigender Zinsen gepaart mit dem Versagen der Tilgungsträger und einem Anstieg der Devisenkurse in Relation zum Euro hinzukommen kann. Derartige Risiken, insbesondere die mögliche Liquiditätsproblematik, sind im Rahmen einer Beratung jedenfalls zu erörtern; das Gleiche gilt für spezielle Ausstiegsszenarien aus der Versicherung während der Laufzeit, insbesondere, wenn es sich um risikoträchtige Produkte handelt. Der im vorliegenden Fall neben der Einmaleinlage in ein CMI-Produkt zusätzlich bei der Skandia aufgenommene Tilgungsträger in Form einer fondsgebundenen Lebensversicherung mit monatlicher Ratenzahlung stellt aufgrund der gewählten Fonds-/Portfolioaufteilung ein solches Risikoprodukt dar. In der Zeit von 31.12.2003 bis 31.12.2007 stieg die Summe der Fondswerte (Gesamtkurswert aller im Depot befindlichen Einzel- und Dachfonds sowie Fondsportfolios, inklusive Gewinnbeteiligung) zwar von € 1.706,94 auf € 8.428,40 an; per 31.12.2008 betrug sie allerdings € 7.173,71. Das Auszahlungskapital (Versicherungsschutz) erhöhte sich dementsprechend zunächst von € 3.921,84 (31.12.2003) auf € 8.659,31 (31.12.2007), fiel per 31.12.2008 aber auf € 7.412,98 zurück. Der Rückkaufswert betrug mit Stichtag 31.12.2007 € 8.043,27 (Beilagen ./L = Wertinformation 2008 ./33, ./32 und ./33). Zwar kann nicht vorhergesagt werden, wie sich dieser Tilgungsträger auf Basis monatlicher Prämienzahlungen entwickeln wird (PV Beklagter ON 19; Gutachten Dr. Samhaber ON 24); bis dato weisen allerdings beinahe alle Versicherungsprodukte ähnlicher Risikostruktur eine unbefriedigende Entwicklung auf (ZV Mag. ON 18; Gutachten Dr. ON 24; SV ON 33; Wertinformation 2009 ./33).

Die Lebensversicherung von CMI ist als nicht weniger risikoträchtig einzustufen; daran kann weder das Rating von A+ noch der Umstand, dass es im Jahr 2002 keine Negativmeldungen und daher innerhalb der Branche auch keinen Grund gab, CMI-Produkte nicht anzubieten, etwas ändern. CMI selbst bietet ihre Versicherungsprodukte zwar nicht als Tilgungsträger für Fremdwährungskredite an, warnt allerdings auch nicht davor (ZV Mag. ON 18; Gutachten Dr. Samhaber ON 24; SV Dr. Samhaber ON 33). Bei der Wealthmaster-Produktfamilie handelt es sich um Garantieprodukte, das heißt, dass bei Einmal-Erlägen wie im gegenständlichen Fall zum Ende der Laufzeit zumindest das eingesetzte Kapital (meist aber abzüglich Kosten) garantiert wird, vorausgesetzt, der Garantiegeber existiert zu diesem Zeitpunkt als solcher noch. Der risikominimierende Faktor der Garantie wird allerdings dadurch zunichte gemacht, dass vorzeitige Entnahmen einen Garantiewert in derselben Höhe erst nach einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren aufweisen; das bedeutet, dass die Geschwister erst nach dieser Zeit die vorhandenen Geldbeträge bis auf einen Restbetrag von € 1.250,00, im Übrigen jedoch ohne Abschläge hätten entnehmen können (ZV Mag. ON 18; Beilagen ./G, ./7 [Seiten 11, 14, 16 und 24], ./8, ./19 und ./20). Vorzeitige Entnahmen bzw. Teilstorni müssen fünf Jahre im voraus bekannt gegeben werden. Der Vertrag ist zwar grundsätzlich jederzeit kündbar, ein Ausstieg mit kürzerer (als 20-jähriger) Frist zum Garantiewert jedoch nicht möglich; Teilentnahmen ohne Abschläge sind nur im Ausmaß von 10 % des Vertragswerts pro Jahr und nach zumindest 15-jähriger Laufzeit möglich (ZV ON 18; Gutachten Dr. ON 24; Beilagen ./7, ./8 und ./20). Eine - wie hier - 75-jährige Laufzeit kann für einen Kunden somit dann nachteilig sein, wenn er bereits nach 20 Jahren aussteigen will, ohne dies jedoch fünf Jahre vorher angemeldet zu haben. Natürlich kommen Abschläge nur bei schlechter Entwicklung zum Tragen; bei einer guten Entwicklung kann der Kunde jederzeit aussteigen, ohne Abschläge hinnehmen zu müssen, gegebenenfalls sogar mit einem Zuschlag zum garantierten Wert. Im vorliegenden Fall wäre – obwohl die Kosten sowie ein kleines Plus von € 300,00 erzielt werden konnten – bei einem Ausstieg im Oktober 2009 vom Kapital ein Abschlag vorzunehmen gewesen, da die Performance der vorhergehenden (sieben) Jahre schlechter als der garantierte Wert war; zusätzlich wären 7 % Versicherungssteuer zu zahlen (ZV Mag.

Die Garantieschiene wird von Beginn an gefahren. Bei einer sehr großen Differenz zwischen dieser und der Kapitalmarktentwicklung müssen Absicherungsmaßnahmen getroffen werden; nach dem Prinzip des so genannten "Glättens" wird daher in guten Zeiten etwas zur Seite gelegt, das in schlechten Zeiten zum Auffüllen der Garantiewerte verwendet wird. Beim Glättungseffekt wirken sich die Änderungen am Kapitalmarkt mit einer gewissen Zeitverzögerung aus (ZV Mag. ON 18). Garantien wie die vorliegende sind allerdings meist so aufgebaut, dass bei den ersten, größeren Performanceverlusten die Garantieinstrumente ge- bzw. "verbraucht" werden, sodass sich nachfolgende positive Entwicklungen kaum mehr in eine ebenso positive Gesamtperformance niederschlagen können; so kann der Glättungseffekt die Auswirkung haben, dass bei positiven Marktentwicklungen zu wenig Performance "weitergegeben" wird bzw. bei negativer Performance zu geringe Effekte gegeben sind, um positiv zu performen. Bei grundsätzlich positiver Performance liegt es letztlich am Geschick des jeweiligen Produkteanbieters, ob sich ein Glättungseffekt positiv auswirkt. Bei konstanter negativer Entwicklung über einen längeren Zeitraum könnte es auch einen Glättungseffekt in negative Richtung geben (Gutachten Dr. Samhaber ON 24; SV Dr.

ON 33).

Beide Produkte (CMI und Skandia) sollten jedenfalls nur an Konsumenten mit hohem Risikobewusstsein verkauft werden. Gerade deshalb wären vom Beklagten – insbesondere zur Skandia-Versicherung – reine Verlustszenarien und nachteilige Entwicklungen darzustellen gewesen; bei hoher Risikobereitschaft von Konsumenten kann dies von einem Finanzdienstleister jedenfalls erwartet werden. Ertragswerte von 4,5 bis zu 12 % bzw. durchschnittlichen 8,5 % p.a. sind jedenfalls als überdurchschnittlich hoch zu qualifizieren und angesichts des Einbruchs des Aktienmarktes in den Jahren 2000 bis 2002 um durchschnittlich 50 % ebenso unrealistisch wie die Möglichkeit, bereits nach fünf Jahren wieder über das eingesetzte Kapital zu verfügen (Gutachten Dr. ON 24; SV Dr.

Dass die Kreditfinanzierung durch Fremdwährung nicht funktioniert, war bei Kreditaufnahme im Herbst 2002 nicht mit Sicherheit abzusehen. Anders als heute stellte diese Form der Finanzierung eine in der Finanzbranche weit verbreitete Alternative zur Eurofinanzierung dar, dies nicht zuletzt deshalb, da über Jahre hinweg eine deutliche Zinsdifferenz zugunsten des Fremdwährungskredits gegeben war; im hier vorliegenden Fall ist im Zeitraum September 2002 bis Juli 2010 von einer Zinsersparnis von rund 2 bis 3 Prozentpunkten auszugehen. Dieser "Gewinn" wird jedoch zum Teil durch (Mehr-) Kosten in Form von Provisionen, Verwaltungsspesen, Steuern udgl. wieder "eliminiert"; auf diese Weise können dem Anleger in den ersten Jahren der Investition finanzielle Nachteile entstehen (Gutach-ON 24; SV Dr. ON 33). Zudem besteht bei Fremdwährungsdarlehen mit Tilgungsträgern das hohe Risiko von Währungsschwankungen, die in den Berechnungsmodellen der Finanzierung ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Im vorliegenden Fall beträgt die Schwankungsbreite seit Kreditaufnahme beim Schweizer-Franken-Kredit rund 25, beim Yen-Darlehen etwa 50 Prozentpunkte; anders ausgedrückt liegt die Differenz zwischen Einstiegskurs bei Kreditaufnahme und Niedrigst- bzw. Höchstkurs beim Schweizer-Franken-Kredit bei ca. 15 % bzw. 10 %, beim Yen-Darlehen bei etwa 39 % bzw. 11 % (Gutachten Dr.

Bei Auflösung des Kreditoptimierungs- und Informationsmanagementvertrags mit dem Beklagten im November 2004 lag rein währungsbezogen noch kein Schaden vor, im Gegenteil: Der Wechsel von Yen zu Schweizer Franken im Juni 2003 hatte sogar noch zu einem Währungsgewinn von € 12.951,00 geführt (PV Beklagter ON 19; ZV Mag. Sophie Beilage ./30). Ohne Währungswechsel, d.h. bei Beibehaltung des im Herbst 2002 aufgenommenen Franken- und Yen-Kredits wäre ein währungsbezogener Schaden erst eingetreten, wenn es durch Kursanstiege zu Kursverlusten gekommen wäre; dies war beim Schweizer-Franken-Kredit erst im Februar 2010 der Fall. beim Yen-Darlehen war der Break-Even-Kurs (Gewinn-/Verlustschwelle: Beilage ./34)bereits Sommer/Herbst 2008 gegeben. Allein auf die Währung bezogen hätte auch in den Jahren nach 2004 - zumindest bis 2007 - noch die Möglichkeit bestanden, mit einem entsprechenden Währungsmanagement Kursgewinne zu erzielen; dies wäre eine Frage der Wahl des richtigen Ausstiegszeitpunkts (Konvertierung) gewesen. Geht man davon aus, dass der Beklagte im Jahr 2008 richtig reagiert und konvertiert hätte, so war die Auflösung des Managementvertrags mit dem Beklagten im Nachhinein betrachtet sicherlich ungünstig (Gutachten Dr. Samhaber ON 24; SV Dr. ON 33). Ab Juli/August 2008 bzw. Februar 2010 wären den geringen Zinsdifferenzen fast ebenso hohe Mehrkosten des Fremdwährungskredits, im Devisenbereich etwa für Kontoführung, Wechsel- und sonstige, teils währungsunabhängige bankübliche Spesen, sowie die (verhandelbare) Differenz zwischen An- und Verkaufskurs gegenübergestanden; die Lukrierung von Gewinnen war dann praktisch nicht mehr denkbar. An dieser Situation hätte sich auch nichts geändert, wenn sich die Geschwister ab November 2004 durch einen (anderen) Anlageberater hätten betreuen lassen, da sich das Modell "Endfälligkeit mit Tilgungsträgern" letztlich nicht bewährt hat (Gutachten Dr. ON 24; SV Dr. ON 33; Beilagen ./11 und ./12).

Nach der Kündigung vom November 2004 hätten die Geschwister den endfälligen Kredit in einen Annuitätenkredit umwandeln, die gebundenen Spareinlagen der Lebensversicherungen auf ein Minimum zurückfahren, die CMI-Versicherung rückkaufen und den Rückkaufswert zur Teilrückführungen des Kredits verwenden sollen. Aufgrund dieser Maßnahmen wäre der reduzierte Kredit weitergelaufen; gegebenenfalls hätte man auf Euro konvertieren müssen, wobei die Währung beobachtet und eine jederzeitige Konvertierunsgmöglichkeit hätte vereinbart werden müssen. Welchen Schaden der Rückkauf und die Zurücknahme der Versicherung damals verursacht hätte, wäre zu berechnen gewesen, zumal eine Differenz von der ursprünglichen Ausgangslage zur neuen Situation in Form von Spesen gegeben ist (SV Dr.

Im Gegensatz zu einem endfälligen Kredit ist ein Annuitätenkredit – sowohl in Euro als auch in Fremdwährung – mit geringeren Kosten, Zinsen und Risiken verbunden; die Konvertierungsmöglichkeiten sind bei beiden Modellen gleich, bei einem Abstattungskredit bezieht sich das Risiko allerdings stets nur auf das aushaftende Kapital. Unter der Annahme eines gleichbleibenden Zinssatzes von 5,25 % p.a. beträgt die Annuität bei einem Euro-Abstattungskredit in Höhe des Restkaufpreises (€ 91.000,00) € 613,20 (Zinsen und Kapital); die (vergleichbaren) Monatsraten auf Basis eines Annuitätenkredits in Fremdwährung liegen bei € 470,00 (CHF) bzw. € 440,00 (Yen) und wären somit – lässt man das Kursrisiko außer Acht – um 20 bis 30 %

günstiger gewesen. Als Zinsbasis wurde jeweils der Dreimonats-Libor (zzgl. 1,5 %) in das Finanzierungskonzept des Beklagten aufgenommen. Zinsbezogen würde der Unterschied im Juli 2010 nur mehr 0,5 Prozentpunkte betragen; ein Zinsvorteil ist aufgrund der anfallenden (Mehr-) Spesen damit nicht mehr gegeben (Gutachten Dr. ON 24; SV Dr. ON 33).

Nichtsdestotrotz wurden in der Vergangenheit endfällige Kredite aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen bevorzugt, zumal Banken daran wesentlich mehr verdienen. Für die Provision des Beraters ist es bezogen auf die Kreditvermittlung hingegen gleichgültig, ob es sich um einen endfälligen oder einen Annuitätenkredit handelt; verdient wird an den Tilgungsträgern. Bei einem Einmal-Erlag bemisst sich die Vergütung von üblicherweise 3 bis 5 % — unabhängig von der Vertragsdauer — nach der Höhe der Veranlagung, bei der Ansparvariante spielt dagegen die Laufzeit eine Rolle (ZV Mag. ON 18; SV Dr.

Die Folgen eines (ungeplanten) frühzeitigen Umstiegs von einem Fremdwährungs- auf einen Eurokredit sind in erster Linie mit einer Erhöhung des Kreditbetrags, der Zinsbelastung, der Bankspesen udgl. verbunden; im Extremfall kann es zu einer Fälligstellung des Kredits, sogar zur Privatinsolvenz des Kreditnehmers kommen. Dies lässt sich allerdings nur im Einzelfall beurteilen (Gutachten Dr.

Im Ergebnis war das gesamte Finanzierungskonzept des Beklagten mit hohem Risiko behaftet; insbesondere die durch die unnötige Kreditaufnahme entstandenen Risiken stehen in einer starken negativen Relation zur möglich gewesenen Verwendung der Eigenmittel zur teilweisen Sofortfinanzierung des Wohnungskaufs. Berücksichtigt man die finanzielle und berufliche (Studentinnen) Situation von Valerie und Mag. Sophie im Zeitpunkt der Kreditaufnahme, wäre von der gewähl-

ten Finanzierungskonstruktion abzuraten gewesen. Bezogen auf diese Finanzierungsform lag somit ein entscheidender Mangel bei der Finanzkonzeption vor. Die richtige Beratung wäre von vornherein gewesen, das vorhandene Eigenkapital als Eigenmittel für den Wohnungskauf einzusetzen und nur über die dann noch fehlende Differenz einen Annuitätenkredit aufzunehmen. Was die Lebensversicherungen betrifft, wäre es erforderlich gewesen, diese mit einer Null-Performance durchzurechnen bzw. eine solche Variante bei den Finanzdienstleistern anzufragen (Gutachten Dr. ON 24; SV Dr. ON 33).

Der Verlust, der rückkaufsmäßig bei den Tilgungsträgern eingetreten ist, war im gegenständlichen Fall erstmals aufgrund des Schreibens vom 1.10.2003 ersichtlich; auch die übrigen Mitteilungen vom Rückkaufswert ergaben eindeutig einen Verlust. Bei derartigen Versicherungen sind allerdings Abschläge für Provisionen, Verwaltung, Marketing udgl. vorzunehmen, deren Höhe die Versicherung bestimmt; sie sind jedenfalls in den ersten Jahren am höchsten. Für die anfallenden Kosten werden Anteile verkauft. Der laut Mitteilung vom 1.10.2003 ausgewiesene Rückkaufswert stellt somit eine Kombination aus Wertentwicklung und Abzügen dar; wie sich dieser nun aber tatsächlich errechnet und welche Spesen, Gebühren und sonstige Auslagen des Versicherers in Abzug zu bringen sind, ist nur für Versicherungsmathematiker und Führungskräfte des jeweiligen Versicherers nachvollziehbar und war daher auch für Valerie und Sophie nicht erkennbar. Bei Vertragsabschluss war ihnen gegenüber die Höhe der Gebühren auch nicht offengelegt worden; indirekt könnten sie die konkrete Zusammensetzung nur nachvollziehen, wenn man von einer Null-Performance ausginge. Die Durchrechnung einer solchen wurde gegenständlich aber gerade nicht vorgenommen.

Es ist nicht sinnvoll, eine fondsgebundene Lebensversicherung bereits nach einem Jahr aufgrund des gesunkenen Rückkaufswerts zu beurteilen, da klare Tendenzen bei derartigen Versicherungen erst ab dem fünften oder sechsten Jahr erkennbar sind; dies insbesondere bei einer Laufzeit von 20 Jahren. Der Beratungsvertrag mit dem Beklagten wurde zwei Jahre und zwei Monate nach Abschluss der Kreditverträge und Lebensversicherungen aufgelöst; bezogen auf Wertentwicklung und Abschläge war die Qualität der Veranlagung zu diesem Zeitpunkt nicht zu erkennen und eine Aussage hinsichtlich der Performance der Lebensversicherungen nicht zu treffen. Nach einer Laufzeit von fünf Jahren (1.10.2007) ergab die Veranlagung allerdings eine Performance von +/- Null, obwohl sich der Markt im Zeitraum 2002 bis 2007 vergleichsweise positiv entwickelt hatte; zu diesem Zeitpunkt war für die Geschwister mit Sicherheit erkennbar, dass ihnen aus der gegenständlichen Finanzierung ein Schaden erwächst bzw. bereits erwachsen ist (SV Dr. ON 33).

Dieser Sachverhalt beruht auf folgender

## Beweiswürdigung:

Die einzelnen Feststellungen stützen sich auf die jeweils in Klammer angeführten Beweismittel.

Widersprüchliche Beweisergebnisse sind in erster Linie über die zwischen dem Beklagten und der Familie im September 2002 geführten Beratungsgespräche aufgetaucht; dabei bestehen erste Auffassungsunterschiede bereits über die Anzahl der Gespräche sowie darüber, welche Familienmitglieder daran teilgenommen haben. Während der Beklagte angab, es hätte drei Termine gegeben, waren Valerie und Mag. Sophie der Ansicht, dass insgesamt nur zwei Besprechungen

stattgefunden hätten, bei denen sie auch jeweils anwesend gewesen wären. Demgegenüber sprach die Zeugin Stephanie anlässlich ihrer Einvernahme davon, ebenfalls einen Termin beim Beklagten wahrgenommen zu haben, wobei sie sich daran zu erinnern glaubte, keine ihrer Schwestern sei dabei gewesen. Christine stellte gleich zu Beginn ihrer Einvernahme klar, sich nach so vielen Jahren an die einzelnen Termine nicht mehr erinnern zu können, was durchaus verständlich ist, wenn man bedenkt, dass bis zu ihrer Vernehmung etwa sieben Jahre vergangen sind. Die inzwischen verstrichene Zeit ist letztlich auch der Grund dafür, dass die restlichen Familienmitglieder in diesem Punkt erhebliche Unsicherheiten zeigten. So ließ sich Mag. Sophie etwa durch einen Einwurf des Beklagten, sie habe an der Vorbesprechung vom 11.9.2002 gar nicht teilgenommen, derart verunsichern, dass sie sofort einräumte, sich wohl getäuscht zu haben. Letztlich hat der Beklagte eine Terminübersicht (Beilage ./31) vorgelegt, aus der sich ergibt, dass insgesamt drei Besprechungen, und zwar am 4.9., 11.9. und 18.9.2002 stattfanden, wobei die Zwillinge den ersten – gemeinsam mit ihrer Mutter – und letzten Termin wahrnahmen. Zum Termin vom 18.9.2002 liegen im Übrigen die Beilagen ./B, ./1 bis ./4 sowie ./21 und ./22 vor. Die Zeugin Christine nahm der Urkunde Beilage ./31 zufolge an den Besprechungen vom 4.9. und 11.9. teil; ihre Anwesenheit beim zweiten Termin ergibt sich auch aus ihrer Unterschrift auf Beilage ./6. Die Zeugin Stephanie bei der Besprechung am 11.9. anwesend; dass ihre beiden Schwestern bei diesem Gespräch tatsächlich nicht anwesend waren, geht wiederum aus der Übersicht Beilage ./31 in Zusammenhalt mit den Angaben des Beklagten hervor. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass der Beklagte zugegeben hat, diese Urkunde (wie auch andere) erst nachträglich für den Prozess angefertigt zu haben; dieser Umstand reicht nach An-

sicht des Gerichts jedoch nicht aus, deren Richtigkeit anzuzweifeln, zumal sich der Inhalt dieser Urkunde mit den - wenn auch rudimentären - Erinnerungen der genannten Zeuginnen wie auch jenen der Exgattin des Beklagten, der Zeugin Karin die für den Beklagten damals Büroarbeiten erledigte, letztlich doch gut in Einklang bringen lässt. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass der Beklagte über entsprechende Aufzeichnungen verfügt, die es ihm überhaupt erst ermöglicht haben, die Übersicht Beilage ./31 zu (re-) konstruieren. An der Unbedenklichkeit dieser Urkunde kann auch der (zugegeben etwas ungewöhnlich anmutende) Umstand nichts ändern, dass anlässlich der Besprechung vom 11.9.2002 das Finanzierungskonzept des Beklagten erstmals vorgestellt wurde, Valerie und Mag. Sophie daran jedoch offenbar nicht teilnahmen; denn zum Einen war die Mutter der beiden, die doch einen erheblichen Teil der Geldmittel zur Verfügung stellte, anwesend, zum Anderen wurde das Konzept mit den Schwestern im Zuge des nächsten Termins ohnedies ausführlich besprochen. Letztlich ist aber ohnedies nicht entscheidend, wieviele Gespräche geführt wurden und ob Familienmitglieder vereinzelt nicht anwesend waren, sondern wie sich die Besprechungen, die mit Valerie und Mag. Sophie abgehalten wurden, inhaltlich gestalteten. Darüber sind sich der Beklagte und die Zeugen und im Wesentlichen einig. So stimmen Christine, Valerie und Mag. Sophie insbesondere darin überein, dass die Besprechungen mit dem Beklagten sehr ausführlich gestaltet wurden, sogar - um es mit den Worten von Valeauszudrücken – sehr intensiv und anstrengend waren. Dass er den Geschwistern eine Finanzierung durch einen endfälligen Fremdwährungskredit mit Tilgungsträgern empfohlen hat, gibt der Beklagte nicht nur selbst unumwunden zu; vielmehr deponierte er noch im Zuge seiner ergänzenden PV im Februar 2010, dass er nach wie vor der Meinung sei, den

beiden das Richtige geraten zu haben. In diesem Zusammenhang behauptete Mag. Sophie als Einzige, der Beklagte habe von Anfang an dazu geraten, den gesamten Kaufpreis zu finanzieren, und eine andere Variante nie aufgezeigt. Dem widersprechen allerdings nicht nur die Aussagen der übrigen Familienmitglieder, sondern ergibt sich auch aus dem Finanzierungskonzept Beilage ./6 eindeutig, dass der Beklagte alternativ auch einen Euro-Abstattungskredit gerechnet und den Schwestern unterbreitet hat. Dennoch ist diese Darstellung der Zeugin nicht geeignet, ihr von Vornherein jegliche Glaubwürdigkeit abzusprechen, zumal sich ihre Schilderungen in einigen immerhin entscheidungswesentlichen Punkten mit jenen des Beklagten decken, so etwa was die Hinweise und Belehrungen laut Urkunde Beilage ./4 betrifft, von denen sie - in einigen Punkten sogar abweichend von der Aussage ihrer Schwester immerhin zugibt, dass der Beklagte sie erteilt hat. Insgesamt hatte das Gericht nicht den Eindruck, dass die Zeugin versuchte, sich und ihre Schwester als Opfer des Beklagten hinzustellen, sondern vielmehr, dass sie sich bemühte, wahrheitsgemäß auszusagen, was sich angesichts der bereits verstrichenen Zeit naturgemäß schwierig gestaltete.

In etlichen Punkten lassen sich die Angaben des Beklagten und der Zeugen Valerie und Mag. Sophie allerdings nicht miteinander vereinbaren, sodass zwangsläufig eine der Darstellungen unrichtig sein muss. Das gilt zunächst für die Frage, ob der Beklagte den Geschwistern und deren Mutter darlegte, dass bereits einer der Tilgungsträger ausreichen werde, um den Kredit nach 20 Jahren, gegebenenfalls sogar bereits nach 15 Jahren, abzudecken. Während die drei Frauen die Auffassung vertraten, der Beklagte hätte ihnen dargestellt, dass ein Tilgungsträger den Schwestern für ihre Altersvorsorge bleiben würde, während der andere der Kredittilgung dienen sollte, stellte der Beklagte im Rahmen seiner ergänzenden PV

in Abrede, derartiges auch nur angedeutet zu haben; hätte eine solche Möglichkeit tatsächlich bestanden, hätte es nicht der Aufnahme von gleich vier Tilgungsträgern bedurft. Welche dieser Versionen nun der Wahrheit entspricht, vermochte das Gericht letztlich auch im Wege der Beweiswürdigung nicht zu klären, zumal auch nicht auszuschließen ist, dass es sich um ein bloßes Missverständnis unter den Beteiligten handelt. Da keinem der Genannten in diesem Punkt eine größere Glaubwürdigkeit oder Überzeugungskraft zuerkannt werden konnte, weitere Beweisergebnisse dazu nicht vorliegen, musste sich das Gericht hier mit einem Non-liquet begnügen. Gleiches gilt für die Frage, auf wessen Aktivitäten der im Jahr 2003 erzielte Währungsgewinn zurückzuführen ist, weil auch dazu nicht lösbare Widersprüche vorliegen: Während sowohl Valerie als auch Mag. Sophie behaupteten, sie wären an den Beklagten herangetreten, stand dieser auf dem Standpunkt, er habe den Zeitpunkt des Währungswechsels ohne Zutun der Familie selbst gewählt. Tatsache ist, dass die Geschwister den Beklagten mit Erklärungen vom 30.5.2003 ermächtigten, das Yen-Darlehen in einen Schweizer-Franken-Kredit zu konvertieren, was am 2.6.2003 auch geschah.

Der Beklagte hat nun behauptet, dass Christine in Kredit- und Veranlagungsangelegenheiten besonders versiert gewesen sei. Die Zwillinge wären von der Kreditseite her ebenfalls informiert gewesen und hätten ihm außerdem mitgeteilt, auch auf dem Gebiet der Investmentfonds bereits Erfahrungen gesammelt zu haben und darüber hinaus Kenntnisse im Aktienbereich zu besitzen; dementsprechend habe der Beklagte die Beilagen ./3, ./4, ./21 und ./22 ausgefüllt. Ob die Geschwister im Jahr 2002 tatsächlich in Investmentfonds veranlagt hatten, wusste der Beklagte im Übrigen nicht mehr; er konnte sich nur daran erinnern, dass die Mutter zum damaligen Zeitpunkt Fonds besessen hatte. Demgegenüber gaben sowohl Valerie

als auch Mag. Sophie bei ihrer Einvernahme an, dass sie keinerlei Erfahrungen mit Veranlagungen gehabt hätten, als sie den Beklagten erstmals kontaktierten. Auch in Investmentfonds hätten nicht sie, sondern nur ihre Mutter investiert. Fest steht, dass Christine im Jahr 2002 Wertpapiere bei der Oberbank besaß, die ihr diese Bank empfohlen hatte; daraus allein kann allerdings noch nicht geschlussfolgert werden, dass sie auf diesem Gebiet besonders bewandert gewesen wäre. Umgekehrt könnte gerade dieser Umstand natürlich ein Indiz dafür sein, dass sie sich mit diesem Thema bereits befasst und entsprechende Kenntnisse erworben hatte; zwingend ist dies jedoch freilich nicht, zumal Christine klagten anlässlich des zweiten Gesprächstermins auch bat, ihre Veranlagungen zu überprüfen. Für den behaupteten Erfahrungsschatz ihrer Töchter sprechen vor allem die Urkunden Beilagen ./3, ./4, ./21 und ./22, dagegen, dass das Ausfüllen dieser Unterlagen durch bzw. über Anleitung des Beklagten erfolgt ist, was dieser (zumindest teilweise) auch bestätigt hat. Im Hinblick auf diese Beweisergebnisse musste es letztlich auch in diesem Punkt bei einer Non-liquet-Feststellung bleiben. Dass die Zwillingsschwestern keine Veranlagungsprofis waren, hat der Beklagte selbst zugestanden.

Ungeklärt blieb weiters, welche Vorinformationen die Familie bezüglich Finanzierungsmöglichkeiten vom Sohn des Beklagten erhalten hatte, da dazu nur die einander widersprechenden Angaben der Zeugen Valerie und Thomas vorliegen. Während Valerie angab, mit dem Sohn des Beklagten im Vorfeld überhaupt nicht über den Wohnungskauf gesprochen zu haben, erklärte Thomas als Zeuge, den Zwillingen die Möglichkeit sowohl eines Annuitätendarlehens als auch eines endfälligen Fremdwährungskredits aufgezeigt zu haben. Das Gericht hält nun beide Versionen für nicht besonders wahrscheinlich. Zum Einen erscheint es

nämlich abwegig, dass mit einem langjährigen Freund nicht darüber gesprochen wird, weshalb man die Dienstleistungen seines Vaters in Anspruch zu nehmen beabsichtigt; dies umso mehr, als doch der Kontakt erst über ihn hergestellt wurde. Zum Anderen mutet es gelinde gesagt merkwürdig an, dass der Zeuge den beiden Schwestern genau jene Möglichkeiten vorab aufgezeigt haben soll, die später den Gegenstand des vom Beklagten erstellten Finanzierungskonzepts bildeten. Mangels weiterer Beweisergebnisse zu dieser Frage sah sich das Gericht daher außer Stande, sich den Meinungen von Valerie und Thomas anzuschließen, und musste sich daher auch hier mit einer Non-liquet-Feststellung begnügen.

Widersprüchlich sind die Beweisergebnisse weiters zu der Frage geblieben, ob auch über die Möglichkeit negativer Entwicklungen der Tilgungsträger und allfällige (zusätzliche) Abschläge bei Auszahlung gesprochen wurde. Die Zeugen Valerie und Mag. Sophie verneinten dies und gaben an, dass von unerwünschten Entwicklungen generell nicht die Rede gewesen sei; dementsprechend sei auch die Bildung finanzieller Reserven für einen solchen Fall nicht thematisiert worden. Demgegenüber führte der Beklagte aus, er habe den Schwestern auch gesagt, dass es möglich sei, dass der Kredit bei Endfälligkeit nicht durch die Tilgungsträger abgedeckt werden kann (ON 19/11).

Diese Darstellung des Beklagten erscheint dem Gericht allerdings nur wenig verlässlich und überzeugend, zumal nicht anzunehmen ist, dass sich die Schwestern diesfalls für das gegenständliche Finanzierungskonzept entschieden hätten. Darüber hinaus hat das Beweisverfahren ergeben, dass der Beklagte überaus bemüht war, gegenüber seinen Kundinnen die Qualität der von ihm vorgeschlagenen Produkte, insbesondere der Lebensversicherung von CMI hervorzuheben, was wieder-

um ein Indiz dafür ist, dass er mögliche unerwünschte Entwicklungen den Schwestern gegenüber gar nicht zur Sprache brachte. Selbst im Laufe des Prozesses betonte er noch, auch heute noch "100%-ig hinter dem CMI-Produkt" zu stehen und der Überzeugung zu sein, dass sich dieses Produkt weiterhin positiv entwickeln wird. Letzteres ist allerdings, wie noch darzustellen sein wird, nachweislich unrichtig. Der Beklagte hat auch eingeräumt, den Schwestern sicherlich nicht erklärt zu haben, dass es unter Umständen gar keine Rendite gibt, weil eine derartige Aussage für das Garantieprodukt mit einer Zuwachsgarantie unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Vergangenheit unrichtig gewesen wäre (ON 19/5). Auch diese Aussage belegt, dass der Beklagte jedenfalls von einer positiven Entwicklung der Tilgungsträger ausging. Aufgrund dieser Überlegungen folgte das Gericht daher in diesem Punkt den Angaben der Zeugen Valerie und Mag. Sophie

Glaubwürdig sind die Angaben des Beklagten hingegen zur Renditeerwartung, wonach er den Schwestern anhand einer auf Vergangenheitswerten basierenden Modellrechnung die bei guter Entwicklung und durchschnittlicher Performance von 4,5 % nach 15 Jahren mögliche Rendite aufgezeigt habe. Nun haben sowohl Valerie als auch Mag. Sophie die Auffassung vertreten, der Beklagte habe ihnen damit eine Mindestrendite garantiert. Allerdings hat die Zeugin Valerie letztlich zugestanden, dass es eine dezidierte Zusage des Beklagten in diese Richtung gar nicht gegeben hat; dieser habe ihnen vielmehr nur versichert, dass "die Entwicklung gut" sei und dass es sich um ein "gutes Produkt" handle, was sie als Zusicherungen in diese Richtung verstand. Die Schwestern gingen offenbar auch davon aus, dass die Modellrechnung Beilage ./G vom Beklagten erstellt worden wäre; so meinte Valerie am Ende ihrer Einvernahme, dass die 4,5 %-ige Rendite "auf der Berechnung des Beklagten" die schlechteste Möglichkeit sei. Der Beklagte hat nun angegeben, dass sich die dargestellten Werte nur auf die Vergangenheit beziehen würden und für die Zukunft nicht verbindlich seien; überhaupt würde er die Renditeentwicklungen seinen Kunden "immer" anhand von Vergangenheitswerten aufzeigen. Die Geschwister erwähnen dies hingegen mit keinem Wort. Dass der Beklagte die Entwicklung der Renditen stets anhand vergangener Perioden darstellt und dies auch im vorliegenden Fall getan hat, mag sein und ist seine Behauptung in diesem Punkt auch nicht zu widerlegen; ob er dies den Geschwistern, für die keineswegs ersichtlich sein musste, dass die vom Beklagten herangezogenen Werte nicht auch für die Zukunft gelten sollten, auch unmissverständlich offenlegte, steht nicht fest. Der Beklagte räumt selbst ein, auf der Modellrechnung die Zeiträume "15/35" und "20/40" unterstrichen zu haben, um die (mögliche) Entwicklung zu veranschaulichen. In diesem Zusammenhang geht das Gericht auch davon aus, dass der Beklagte - entgegen seiner Darstellung die in der Modellrechnung Beilage ./G enthaltenen Werte "4,50" und "8,50" gekennzeichnet hat, hat sich doch ausschließlich er dieser Unterlage bedient. Vor diesem Hintergrund erscheint es nun wenig wahrscheinlich und glaubwürdig, dass ein anderer diese Werte markiert haben soll; dazu bestand kein wie auch immer gearteter Grund. Ausgehend davon, dass der Beklagte Valerie und Mag. Sophie die Modellrechnung Beilage ./G vorlegte und darauf die Werte "4,50" und "8,50" kennzeichnete, konnte bei den Geschwister in Verbindung mit der vom Beklagten noch beispielhaft angestellten Rechnung durchaus der Eindruck entstehen, dass zumindest 4,5 % Rendite zu erwarten sind.

Zum Inhalt der Besprechung vom 11.9.2002 liegen im Wesentlichen nur die Angaben der Zeugen Stephanie und Christine vor; der Beklagte meinte dazu lediglich, dass bei diesem Termin das von ihm erstellte Finan-

zierungskonzept durchbesprochen worden sei. In diesem Punkt sind die Ausführungen der beiden Zeuginnen glaubwürdig und unwiderlegt, sodass sie den Feststellungen bedenkenlos zugrunde gelegt werden konnten. Demgegenüber hält das Gericht es nun nicht für besonderes wahrscheinlich und lebensnah, dass der Beklagte die Zeugin Christine dazu gedrängt haben soll, in die von ihm vorgeschlagene Finanzierung einzuwilligen, zumal die Zeugin letztlich selbst einräumte, dem Beklagten schlussendlich vertraut und deshalb eingewilligt zu haben, im Übrigen dass nicht sie das empfohlene Modell abgeschlossen habe, sondern ihre Töchter. Der Beklagte erwähnt eine solche Drucksituation selbstredend mit keinem Wort. Nach seiner Darstellung war Christine vom Vorschlag eines Einmalbeitrags sogar ausgesprochen angetan; auch einer der Zwillinge sei von einer Fremdwährungsfinanzierung begeistert gewesen, welcher Eindruck auch von der Zeugin Karin bestätigt wurde. Bei Abwägung dieser Widersprüche vermochte sich das Gericht keiner der beiden Versionen anschließen, weil weder die eine noch die andere wirklich überzeugend und glaubwürdig ist; weitere Beweisergebnisse liegen zu diesen Fragen nicht vor. Auch die Zeugin Stephanie konnte zur Klärung nichts beitragen, da ihre Angaben in diesem Punkt nur auf Erzählungen ihrer Mutter basieren. Aus den angeführten Überlegungen musste daher einerseits offen bleiben, ob der Beklagte auf die Zeugin Christine Druck ausübte, um die vorgeschlagene Finanzierung durchzusetzen; andererseits ließ sich aber auch nicht klären, ob Christine bzw. einer der Zwillinge von einer Finanzierung durch einen endfälligen Fremdwährungskredit (zumindest anfänglich) besonders begeistert war. Dass Valerie und Mag. das vom Beklagten empfohlene Modell letztlich Sophie gefallen hat, ist unzweifelhaft, zumal sie sich sonst wohl nicht dafür entschieden hätten.

Die Feststellungen zu den Finanzierungsmöglichkeiten im allgemeinen und bei den Geschwistern im speziellen, zum Finanzierungskonzept des Beklagten und den damit verbundenen Risiken, zur Entwicklung des Kapitalmarkts, der Rückkaufswerte, Zinsen, Gebühren und sonstigen Kosten sowie zur Währungsentwicklung beruhen auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Mag. Dr. Herbert SAMHABER; der Beschreibung der Kapitallebensversicherungen liegen überdies die Beilagen ./B, ./C, ./M bis ./O, ./Q, ./T, ./W bis ./Z, ./7 bis ./9, ./10, ./13 bis ./15, ./19, ./20 und ./27 sowie die Ausführungen des Zeugen Mag. Bernd zugrunde. Der Gutachter hat in diesem Zusammenhang anschaulich aufgezeigt, warum die Empfehlung des Beklagten, die vorhandenen Eigenmittel in Tilgungsträger zu investieren anstatt sie als Eigenkapital für einen Wohnungskauf heranzuziehen, unrichtig und eine Fehlinvestition war. Zum Einen hat sich nämlich der (Haupt-) Tilgungsträger von CMI im Vergleich zu anderen, auf dem Kapitalmarkt repräsentativen Produkten (vom Gutachter wurde exemplarisch der Aktienindex DJ Euro Stoxx 50 herangezogen) unbefriedigend entwickelt und war seit Oktober 2007 jedenfalls rückläufig. Zum Anderen ist eine Finanzierung eines endfälligen Fremdwährungskredits mit Tilgungsträgern für einen Konsumenten auf keinen Fall zu empfehlen, da hier die Gefahr besteht, dass sowohl Zinsen als auch Devisenkurse in Relation zum Euro ansteigen und die Tilgungsträger versagen. Dr. stellte ausdrücklich klar, dass in der finanziellen und beruflichen Situation der Zwillingsschwestern die richtige Beratung von vornherein gewesen wäre, das vorhandene Kapital für den Wohnungskauf einzusetzen und nur über die dann noch fehlende Differenz einen Annuitätenkredit aufzunehmen, der laut Gutachter mit geringeren Kosten, Zinsen und vor allem Risiken verbunden und einem Kredit mit Endfälligkeit daher immer vorzuziehen ist.

Auch die Feststellungen über die Auflösung des Betreuungsverhältnisses, insbesondere über allfällige damit einhergehende Konsequenzen, sowie zur Erkennbarkeit der Qualität der Veranlagung für die Anlegerinnen beruhen auf dem ausführlichen und schlüssigen Sachverständigengutachten Dris. Der Gutachter hat überzeugend dargelegt, dass die Auflösung des Managementvertrags mit dem Beklagten nur dann ungünstig wäre, wenn man davon ausgeht, dass dieser im Jahr 2008 die richtigen Maßnahmen gesetzt hätte; erst zu diesem Zeitpunkt wäre es zu ersten Kursverlusten gekommen. In diesem Zusammenhang hat Dr. and allerdings auch deutlich gemacht, dass es sich hier nur um einen hypothetischen Verlauf handelt, da der Kredit im Juni 2003 in Schweizer Franken konvertiert und mittlerweile zur Gänze auf Euro umgestellt wurde. Weiters hat der Sachverständige ausgeführt, dass es den Geschwistern obwohl sich ein rückkaufsmäßig eingetretener Verlust bereits eindeutig aus der ersten Wertnachricht ergeben hat, erst nach einer Vertragslaufzeit von etwa fünf Jahren möglich sein konnte, eine Aussage über die Entwicklung der Tilgungsträger und damit die Qualität der Veranlagung zu treffen. Eine fondsgebundene Lebensversicherung wie die gegenständliche schon nach einem Jahr aufgrund eines gesunkenen Rückkaufswerts beurteilen zu wollen, ist nämlich einerseits nicht sinnvoll, da sich klare Tendenzen - insbesondere bei einer Laufzeit von wie hier 20 Jahren - erst ab dem fünften oder sechsten Jahr abzeichnen; andererseits ist es einem Laien auch gar nicht möglich, die tatsächliche Höhe eines solchen Werts nachzuvollziehen, da dieser sich aus Wertentwicklung und Abzügen zusammensetzt, deren Verhältnis vom Versicherer (im Regelfall) nicht offengelegt wird und gegenständlich auch tatsächlich nicht offengelegt wurde.

Insgesamt waren die Ausführungen des Sachverständigen schlüssig und überzeugend und konnten den Feststellungen zugrunde gelegt werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die gutachterliche Aussage zur Entwicklung der Aktienmärkte in den Jahren 2000 bis 2002 sowie zu den prognostizierten Ertragswerten von 4,5 bis 12 % im Widerspruch zur Meinung des Zeugen Mag. Bernd steht; ein Sachverständigengutachten kann nämlich nicht durch eine Zeugenaussage entkräftet werden, was sich aus der verschiedenen Funktion von Sachverständigen und Zeugen ergibt.

Dieser Sachverhalt führt zu nachstehender

## rechtlicher Beurteilung:

Im vorliegenden Fall steht der Beklagte auf dem Standpunkt, dass der geltend gemachte Anspruch bereits verjährt sei, da die Anlegerinnen schon im Jahr 2003 hätten erkennen können, dass die Veranlagungen Schwankungen unterworfen seien.

Für den Beginn der Verjährungsfrist ist zunächst maßgebend, ob bereits und bejahendenfalls wann den Geschwistern aufgrund des behaupteten Beratungsfehlers des Beklagten ein Schaden entstanden ist.

Nach ständiger Rechtsprechung beginnt die Verjährungsfrist nicht vor dem tatsächlichen Eintritt des Schadens zu laufen (verstärkter Senat SZ 68/238; RIS-Justiz RS0083144, RS0050338, RS0087615 ua). Dabei ist unter einem "Nachteil am Vermögen" iSd Schadensbegriffs des § 1293 ABGB jede Vermögensveränderung nach unten zu verstehen, der kein entsprechendes Äquivalent gegenübersteht. Nach den Feststellungen wollten Valerie und Mag. Sophie ursprünglich nur eine Eigentumswohnung anschaffen und damit ihre Ersparnis-

se jedenfalls konservativ und risikofrei veranlagen. An diesen Vorstellungen und Vorgaben ist die Beratung durch den Beklagten zu messen (vgl. 7 Ob 253/97z). Erst über Vorschlag des Beklagten entschlossen sie sich für eine Finanzierungsart, bei der sie gleichzeitig die Mittel für eine Altersvorsorge aufbauen. Im vorliegenden Fall wurde den Zwillingen nun zwar nicht die Risikolosigkeit einzelner Anlageformen garantiert; über Kursschwankungen wurden sie sogar aufgeklärt. Allerdings hat ihnen der Beklagte (nur, aber immerhin) ein Gesamtfinanzierungskonzept vorgeschlagen, das er als risikolos darstellte; entsprechend dem weiten Schadensbegriff des ABGB liegt darin bereits der den Lauf der Verjährungsfrist auslösende Primärschaden.

Nach § 1489 erster Satz ABGB beginnt die Verjährungsfrist erst zu laufen, sobald dem Geschädigten der Schaden und die Person des Schädigers bekannt geworden sind; dabei muss dem Geschädigten der Sachverhalt so weit bekannt sein, dass er mit Aussicht auf Erfolg Klage erheben kann. Diese Kenntnis muss den gesamten anspruchsbegründenden Sachverhalt umfassen, insbesondere auch die Kenntnis des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Schaden und einem bestimmten, dem Schädiger anzulastenden Verhalten, in Fällen der Verschuldenshaftung daher auch jene Umstände, aus denen sich das Verschulden des Schädigers ergibt (RIS-Justiz RS0034951). Entscheidend für den Lauf der Verjährungsfrist ist daher im vorliegenden Fall, zu welchem Zeitpunkt die Geschwister erkannten, dass das Gesamtkonzept - entgegen der festgestellten Darstellung des Beklagten – nicht risikolos war. Eine derartige Risikoträchtigkeit des Gesamtkonzepts liegt jedenfalls dann vor, wenn sich dieses rein rechnerisch nicht mehr ohne zusätzliche Vermögensverminderung im Vergleich zur (herkömmlichen) Tilgung der Darlehen und Geldmittelbeschaffung vor dem Umschuldungs- und Finanzierungskonzept

entwickeln kann. Dabei kann eine bestimmte Kursentwicklung ein Indikator für die Risikoträchtigkeit einer bestimmten Anlageform sein; zu beachten ist allerdings, dass der anspruchsbegründende Sachverhalt dem Geschädigten zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch so weit bekannt sein muss, dass er in der Lage ist, das zur Begründung seines Ersatzanspruchs erforderliche Sachvorbringen konkret zu erstatten (RIS-Justiz RS0034524). Bloße Mutmaßungen über die angeführten Umstände reichen für die Auslösung der Verjährungsfrist nicht aus (RIS-Justiz RS0034547). Ein nach Erkennen der Risikoträchtigkeit des gewählten Finanzierungskonzepts (etwa durch weitere Kursverluste) eintretender weiterer Schaden ist im Übrigen als bloßer Folgeschaden zu qualifizieren, dessen Verjährung gleichfalls mit der Kenntnis vom Eintritt des Erstschadens beginnt.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so durften die Geschwister bis zum Jahr 2007 jedenfalls von einer gesicherten Finanzierung ausgehen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren sie sich zwar der mit Fremdwährungskrediten verbundenen Risiken, insbesondere dem von Kursschwankungen, bewusst; entsprechend der Zusage des Beklagten durften sie allerdings darauf vertrauen, dass die abgeschlossenen Tilgungsträger dem ausreichend entgegenwirken würden. Nach dem (insoweit unstrittigen) Sachverhalt ergibt sich ein rückkaufsmäßig eingetretener Verlust zwar schon aufgrund der Wertnachricht vom 1.10.2003. Eine fondsgebundene Lebensversicherung mit einer Laufzeit von – wie hier – (über) 20 Jahren kann allerdings erst nach fünf oder sechs Jahren realistisch beurteilt werden; dies hatte der Beklagte den Geschwistern sogar selbst noch erklärt. Die Verjährungsfrist konnte daher nicht vor dem 1.10.2007, als das Scheitern der Veranlagung anhand der vergleichsweise positiven Marktentwicklung evident wurde, zu laufen beginnen. Frühestens zu diesem Zeitpunkt musste den Schwestern bekannt sein, dass ihre Erwartungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen für eine allfällige Ertragschance wegen der fehlerhaften Beratung nicht zutreffend waren. Ihre Ansprüche sind daher noch nicht verjährt.

Bleibt zunächst die Sachlegitimation zu prüfen; im gegenständlichen Fall bestreitet der Beklagte nämlich nicht nur, dass er selbst materiell verpflichtet sei, sondern auch die Aktivlegitimation der klagenden Partei.

Vorauszuschicken ist, dass die klagende Partei ein Verband iSd § 502 Abs 5 Z 3 ZPO ist. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung erstreckt sich auf alle abtretbaren Ansprüche, deren Wahrnehmung in den Aufgabenbereich der in § 29 KSchG genannten Verbände fällt (RIS-Justiz RS0122125); damit sollen in solchen Angelegenheiten Musterprozesse "zum Schutz überindividueller Interessen" ermöglicht werden (ErläutRV 613 BIgNR 22. GP 8). In diesem Sinne können abgetretene Ansprüche daher nur solche sein, deren Geltendmachung nach der Verfassung des jeweils klagenden Verbands als dessen Aufgabe zu qualifizieren ist; darunter würden etwa Ansprüche, die im Erb- oder Familienrecht wurzeln, nicht fallen. Dass die Geltendmachung von Ansprüchen eines Verbrauchers im Zusammenhang mit einem behaupteten Verstoß gegen Informationsund Beratungspflichten eines Anlageberaters in den Wirkungskreis der klagenden Partei fällt, kann jedoch keinem Zweifel unterliegen (vgl. zur Abtretbarkeit des Anspruchs des Reisenden nach § 31e Abs 3 KschG: 6 Ob 142/09i). Im vorliegenden Fall haben die Geschwister nun mit Vereinbarung vom 26.10.2008 Beilage ./A Schadenersatzansprüche gegen den Beklagten an die klagende Partei zum Zweck der Klagsführung abgetreten. Entgegen der Behauptung des Beklagten ist aus Sicht des Gerichts völlig unzweifelhaft, dass Gegenstand dieser Abtretung nur der von der klagenden Partei hier geltend gemachte Anspruch aus fehlerhafter Anlageberatung sein kann, bestand doch zwischen dem Beklagten und den Geschwistern keine über den Anlassfall hinausgehende Geschäftsbeziehung. Dafür spricht aber auch der Umstand, dass die Abtretung erkennbar auf den Klagsanspruch ("Feststellung EUR 30.000,--") beschränkt wurde. Nach dem im vorstehenden Absatz Gesagten waren die Ansprüche zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht verjährt; die Aktivlegitimation der klagende Partei ist daher zu bejahen.

Das Gleiche gilt für die passive Sachlegitimation des Beklagten: Nach den Feststellungen wurde dessen nicht protokolliertes Einzelunternehmen rückwirkend mit 1.1.2004, also lange vor Inkrafttreten des UGB von der Euro Management GmbH (in puncto "Vermögensberatung") bzw. der Euro Management GmbH & Co KG (was den Teilbetrieb "Unternehmensberatung" anlangt) durch Einbringung als Sacheinlage übernommen. Gemäß § 1409 Abs 1 erster Satz ABGB muss sich der Gläubiger einen durch Vermögens- oder Unternehmensübertragung bedingten Schuldnerwechsel gegen seinen Willen allerdings nicht aufdrängen lassen; der Veräußerer haftet – neben dem "Neuschuldner" – weiter. Die Passivlegitimation des Beklagten ergibt sich daher (zumindest) aus dem Gedanken der Unternehmensübertragung iSv § 1409 ABGB.

In diesem Zusammenhang gilt nachzutragen, dass unstrittig ist, dass es sich bei den Geschwistern um Konsumentinnen iSv § 1 Abs 1 Z 1 KSchG handelt (zur Konsumenteneigenschaft instruktiv: Krejci in Rummel³, KSchG § 1 Rz 4 ff). Der Beklagte versucht sich von einer (allfälligen) Haftung mit der Behauptung zu befreien, bei Vertragsabschluss Versicherungsagent gewesen zu sein (§ 43 VersVG; siehe RIS-Justiz RS0114041). Nun trifft es zwar zu, dass der Beklagte von 7.9.2000 bis 26.1.2006 berechtigt war, das Gewerbe der Versicherungsvermittlung als Versicherungsagent auszuüben; im vorliegenden Fall kommt es aber nicht (zumindest nicht allein)

auf die Vermittlung eines Versicherungsvertrags, sondern – wie sich auch aus den abgeschlossenen Kreditverträgen ergibt – die Erstellung eines Gesamtfinanzierungskonzepts an. Dass dieses auch den Abschluss von Versicherungsverträgen (als Tilgungsträger) beinhaltet, ist unerheblich. Abgesehen davon wollten die Geschwister nach den Feststellungen, bezogen auf ihre Finanzierungs-/Anlageentscheidung die einschlägigen Kenntnisse und Verbindungen des Beklagten in Anspruch nehmen (vgl. 1 Ob 182/97i). Eine Agentenstellung des Beklagten ist aber auch schon deshalb abzulehnen, da die Agenturverhältnisse zu CMI und Skandia erst 2005 begründet wurden, im fraglichen Zeitraum somit noch gar nicht bestanden. Der Beklagte ist hier somit nicht als Versicherungsagent, sondern als selbständiger Vermögens- und Unternehmensberater tätig geworden.

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Anlageberater verpflichtet, seine Kunden richtig und vollständig über jene tatsächlichen Umstände zu informieren, die für den Anlageentschluss von Bedeutung sind; für unzureichende Kenntnisse hat er einzustehen, wenn er diese nicht offen legt. In diesem Sinne ist er auch zur Aufklärung über die Risikoträchtigkeit der in Aussicht genommenen Anlage verpflichtet. Welche Verhaltenspflichten ihn dabei im einzelnen treffen, kann zwar nur aufgrund der konkreten Umstände beurteilt werden, doch treffen ihn jedenfalls dem Anlageinteressenten gegenüber Schutz- und Sorgfaltspflichten. Stellt er etwa ein typisches Risikogeschäft als sichere Anlageform hin und veranlasst er dadurch den Anleger zur Zeichnung einer solchen Beteiligung, dann haftet er für die fehlerhafte Beratung selbst dann, wenn auch er von der Seriosität des Anlagegeschäfts überzeugt gewesen sein sollte, weil er ein solches Geschäft nicht ohne weiteres als sichere Anlageform (RIS-Justiz anpreisen darf RS0108073. RS0108074).

Schadenersatzansprüche gegen einen Anlageberater wegen Verletzung (vor-)vertraglicher Schutz-, Sorgfalts- und Aufklärungspflichten kommen namentlich dann in Betracht, wenn der Berater eine auf unrichtigen bzw. unvollständigen Ermittlungen beruhende und deshalb unrichtige Prognose erstellt, ohne den Anleger auf diese Umstände hinzuweisen oder ihn über seine fachliche (In-)Kompetenz aufzuklären; in solchen Fällen gibt sich der Anlageberater dem Anleger gegenüber den Anstrich der Sachkunde iSd § 1299 ABGB, sodass er dann auch dem dort geregelten Sorgfaltsmaßstab unterliegt. An diesem Ergebnis kann auch der Umstand, dass der Anlageberater vom Anleger nicht (durch eine von diesem zu entrichtende Provision) gesondert entlohnt wird, nichts ändern, weil er seine beratende Tätigkeit im Rahmen oder doch in Vorbereitung eines insgesamt entgeltlichen Geschäfts entfaltet und damit den Abschluss dieses Geschäfts entscheidend beeinflusst. Seine Tätigkeit ist daher als entgeltlich zu beurteilen und somit § 1300 erster Satz ABGB zufolge dem Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB unterwerfen (1 Ob 182/97i; SZ 66/129; RdW 1991, 232 ua). Die Pflicht des Anlageberaters Aufklärung zur Anlageinteressenten über die Risikoträchtigkeit der geplanten Kapitalanlage wird auch nicht etwa dadurch aufgehoben, dass es deshalb grundsätzlich Sache des Investors ist, die Risken einer Beteiligung abzuschätzen und zu tragen, weil ihm in der Regel unterstellt werden darf, dass er seine wirtschaftlichen Interessen selbst wahrzunehmen imstande ist (vgl. dazu auch SZ 61/148).

Valerie und Mag. Sophie waren zum Zeitpunkt der Beratung durch den Beklagten 20 Jahre alt und noch Studentinnen; ihr monatliches Einkommen lag bei € 1.000,00 bis € 1.200,00, an Eigenkapital war – ohne Zuschuss der Mutter – ein Betrag von etwa € 10.000,00 sowie zwei Bausparverträge

vorhanden. Im vorliegenden Fall war ihr (ursprüngliches) Anlageziel eine Wohnraumfinanzierung und damit eine sichere Kapitalanlage, darüber hinaus (über Anraten des Beklagten) ein zusätzlicher Vermögensaufbau für eine Altersvorsorge. Indem der Beklagte ihnen, trotz ihres Alters – und ihrer festgestellten begrenzten Risikobereitschaft - zu einer Finanzierung über einen endfälligen, Währungsschwankungen unterliegenden Fremdwährungskredit mit Tilgungsträgern geraten hat, hat er einen Beratungsfehler zu verantworten. Der Schaden ist somit bereits dadurch entstanden, dass der Beklagte - wenngleich das Finanzierungskonzept grundsätzlich auch einen Euroabstattungskredit beinhaltete - letztlich keine sichere, sondern eine Kursschwankungen unterliegende Finanzierungskonstruktion vorgeschlagen hat, wobei die Risikogeneigtheit einer Anlageform als Produkteigenschaft anzusehen ist. Nach den getroffenen Feststellungen waren sich die Geschwister sehr wohl über das mit Fremdwährungskrediten verbundene Risiko von Währungsschwankungen im Klaren; aufgrund der Darstellung des Beklagten gelangten sie jedoch zur Ansicht, dass diese Finanzierung es ihnen ermöglichen würde, den Wohnungskredit - sogar schneller - zurückzuzahlen und darüber hinaus noch Vermögen aufzubauen, weil der Haupttilgungsträger ein Garantieprodukt sei und eine gute Entwicklung aufweise. Der Beklagte rief bei ihnen den Eindruck hervor, dass das bestehende (ihnen bewusste) Kursschwankungsrisiko aufgrund des Tilgungsträgers von vornherein auf ein Mindestmaß reduziert und Negativentwicklungen praktisch nicht möglich seien. Dass die Schwestern in Anlagefragen besonders versiert gewesen wären, insbesondere über einschlägiges Fachwissen verfügt hätten, und ihnen deshalb hätte zugemutet werden können, ihre wirtschaftlichen Interessen als Anleger selbst ausreichend zu wahren, hat der Beklagte nicht bewiesen, im Gegenteil: Er hat sogar selbst zugestanden, dass die Schwestern keine "Veranlagungsprofis" waren. Unter Berücksichtigung der persönlichen und finanziellen Lage der Geschwister im Jahr 2002 wäre die richtige Beratung von vornherein gewesen, das vorhandene Eigenkapital als Eigenmittel für den Wohnungskauf einzusetzen und nur über die dann noch fehlende Differenz einen Annuitätenkredit aufzunehmen.

Zutreffend ist der Einwand des Beklagten, dass gemäß den von Valerie und Sophie unterfertigten Beratungsprotokollen die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – ausgenommen hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit der die gewählte Anlage betreffenden Informationen - ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Entgegen der Auffassung der klagenden Partei wurde nämlich dieser Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit iSd § 15 Abs 2 WAG 1997 wirksam vereinbart. Die Bestimmung, mit der die Haftung hinsichtlich aller Umstände, die sich auf die persönlichen finanziellen Verhältnisse, auf das persönliche Anlageverhalten und auf die Anlageziele der Kunden beziehen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt wird, findet sich nämlich auf dem Papier "Mandantenhinweise" in Fettdruck oberhalb der Unterschrift von Valerie und Mag. Trotzdem ist für den Beklagten nichts gewonnen, weil es ihm nicht gelungen ist, sich gemäß § 1298 ABGB vom Vorwurf des grob fahrlässigen Beratungsfehlers freizubeweisen.

Grundsätzlich hat der Schädiger den Geschädigten so zu stellen, wie er ohne schuldhaftes Verhalten gestellt wäre. Der Schaden ist dabei durch eine Differenzrechnung zu ermitteln, wobei zunächst der hypothetische heutige Vermögensstand ohne das schädigende Ereignis zu ermitteln und von diesem Betrag der heutige tatsächliche Vermögenswert abzuziehen ist (RIS-Justiz RS0030153; 7 Ob 149/03t mwN). Im vorliegenden Fall sind allerdings die Lebensversicherungsverträge (Til-

gungsträger) nach wie vor aufrecht; auch der Kreditvertrag besteht, wenngleich zur Gänze in Euro konvertiert, noch. Da der Erfolg dieser Anlage derzeit nicht abzuschätzen ist, ist die Schadensfeststellung somit noch nicht abgeschlossen. Mangels Bezifferbarkeit des den Geschwistern endgültig entstandenen Schadens zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz scheidet eine auf Geldleistung gerichtete Schadenersatzklage von vornherein aus. Das gestellte Feststellungsbegehren dient daher dem schutzwürdigen Interesse der klagenden Partei an der grundsätzlichen Feststellung der Haftung des Beklagten, wobei zur Klarstellung das Datum der Kreditaufnahme auf 2002 richtig zu stellen war.

Dass die Geschwister das Betreuungsverhältnis mit dem Beklagten im Jahr 2004 beendet haben, kann ihnen nicht als Sorglosigkeit angelastet werden, zumal der hier relevante (Primär-) Schaden bereits durch die Wahl eines für sie nachteiligen Finanzierungskonzepts entstanden ist. Dass ihr Verhalten für den Eintritt weiterer (Folge-) Schäden kausal gewesen wäre, steht nicht fest, zumal die Kündigung des Managementvertrags nur dann ungünstig gewesen wäre, wenn der Beklagte im Jahr 2008 den Kursverlauf richtig eingeschätzt und entsprechend reagiert hätte. Eine exakte Einschätzung, geschweige denn Vorhersage künftiger Kursentwicklungen ist allerdings selbst einem Experten kaum möglich. Abgesehen davon wäre die Lukrierung von Gewinnen ab Juli/August 2008 bzw. Februar 2010 jedenfalls – sohin unabhängig von einer Anlageberatung - nicht mehr denkbar gewesen. Im Übrigen war es den Geschwistern bei Vertragsauflösung weder möglich, die Qualität der Veranlagung zu erkennen noch eine Aussage über die zu erwartende Performance der Lebensversicherungen zu treffen. Der erhobene Mitverschuldenseinwand ist daher unberechtigt.

Insgesamt war dem Klagebegehren daher stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 Abs 1 ZPO.

> Landesgericht Salzburg, Abteilung 14 Salzburg, 21. Februar 2011

> > Dr. Ursula Mühlfeliner Richterin Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG

